

GERICHT BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Fall Nr: S1 1 K 003472 12 Kžk

Datum der Urteilsverkündung: 15. Februar 2013

**Vor der Kammer, bestehend aus des vorsitzenden Richter Mirko Božović, Richtern Tihomir Lukes
Mitglied der Kammer, Redžib Begić Mitglied der Kammer, im Fall**

STAATSANWALTSCHAFT BOSNIEN UND HERZEGOWINA

gegen

Zoran Babić

Milorad Škrbić

Dušan Janković

Željko Stojnić

ZWEITINSTANZLICHES URTEIL

Nummer: S1 1 K 003472 12 Kžk

Sarajevo, 15 Februar 2013

IM NAMEN VON BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Das Gericht von Bosnien und Herzegowina, in der Kammer der Appellationsabteilung, der Abteilung I für Kriegsverbrechen bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Mirko Božović, Tihomir Lukes und Redžib Begić als Kammermitglieder unter Teilnahme von Rechtsberaterin Assistentin Nevena Aličehajić, als Protokollführerin, verkündete öffentlich am 15. Februar 2013 im Strafverfahren gegen die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić das Urteil wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Abs. 1 h) in Verbindung mit den Buchstaben a), d), e), h) und k), alle in Verbindung mit Artikel 180 Abs. 1 des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina (im Folgenden: StGB von BiH) nach der geänderten Anklage der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina Nummer: KT-RZ- 48/06 von 8. Januar 2009, die am 23 November 2010 geändert worden ist, im Anschluss an die öffentliche Hauptverhandlung vor der Appellationskammer, in der die Öffentlichkeit teilweise ausgeschlossen wurde, in Anwesenheit der Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, Slavica Terzić, des Angeklagten Zoran Babić und seiner Verteidigerin, Rechtsanwältin Slavica Bajić, des Angeklagten Milorad Škrbić und seines Verteidigers, Rechtsanwalt Slobodan Perić, des Angeklagten Dušan Janković und seines Verteidigers, Rechtsanwalt Ranko Dakić, des Angeklagten Željko Stojnić und seines Verteidigers, Rechtsanwalt Senad Kreho.

I. Urteil

Die Angeklagten:

1. Zoran Babić, genannt „Bakin“, Sohn von Dušan und Persa (Geburtsname der Mutter Petrović), geboren in Prijedor am 1. Juni 1968, wohnhaft in ..., ..., JMBG/persönliche Identifikationsnummer/..., von ... Ethnie, Staatsbürger des Staates ..., von Beruf Schlosser, des Lesens und Schreibens fähig, hat einen weiterführenden Schulabschluss in Maschinentchnik (Schlosser), verheiratet, Vater eines minderjährigen Kindes, hat den Militärdienst in Novo Mesto, Republik Slowenien, im Jahr 1988/1989 abgeschlossen, hat den Rang eines Obergefreiten, registriert in den Militärakten in Prijedor, nicht ausgezeichnet, finanziell durchschnittlich gestellt, nicht vorbestraft und nach eigenen Angaben laufen momentan auch keine Strafverfahren gegen ihn.

2. Milorad Škrbić, Sohn von Drago und Lazarka (Geburtsname der Mutter Radonjić), geboren am 11. Juli 1960 in Veliko Palančište in der Gemeinde Prijedor, JMBG/persönliche Identifikationsnummer/ ..., wohnhaft in ..., aus der ... Ethnie, Staatsbürger des Staates ..., Fahrer von Beruf, des Lesens und Schreibens fähig, verheiratet, hat den Militärdienst im Jahr 1979 in Ohrid abgeschlossen, hat den Rang eines Unteroffiziers, weiß nicht, ob er in den Militärakten registriert ist, nicht ausgezeichnet, finanziell schlecht gestellt, nicht vorbestraft und es laufen nach seinen eigenen Angaben aktuell keine Strafverfahren gegen ihn.

3. Dušan Janković, Sohn von Dragoja und Anđa (Geburtsname der Mutter Janković), geboren in Dera, Dorf Benkovac, Gemeinde Prijedor am 8. März 1950, wohnhaft in Gemeinde ..., von ... Ethnie, Staatsbürger des Staates..., von Beruf Diplom-Verkehringenieur, des Lesens und Schreibens fähig, hat einen Hochschulabschluss von der Fakultät für Verkehr und Transport in Zagreb und hat ein postgraduales Studium in Belgrad abgeschlossen, verheiratet, Vater zweier volljähriger Kinder, hat den Militärdienst im Jahr 1969/1970 in Niš und Leskovac abgeschlossen, er hat keinen Rang eines

leitenden Offiziers, er wurde von der Polizei mit der Medaille Miloš Obilić ausgezeichnet, finanziell durchschnittlich gestellt.

4. Željko Stojnić, Sohn von Boško und Stana (Geburtsnamen der Mutter Kremić) geboren in Tukovi, Gemeinde Prijedor am 10. Oktober 1971, wohnhaft in ..., JMBG/persönliche Identifikationsnummer/ ..., wohnhaft in ..., von ... Ethnie, Polizist von Beruf, Schulabschluss – Maschinenbautechniker, verheiratet, Vater zweier minderjähriger Kinder, hat den Militärdienst im Jahr 1990/1991 in Belgrad abgeschlossen, nicht ausgezeichnet, finanziell durchschnittlich gestellt

sind schuldig,

denn:

Zoran Babić, Milorad Škrbić und Željko Stojnić, ihres Zeichens Reservepolizisten und Mitglieder des Interventionszuges, begingen im Zeitraum zwischen Ende April und Ende September 1992 und im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs, der von der Armee und der Polizei der serbischen Republik BiH gegen die bosnische und die kroatische Bevölkerung in der Gemeinde Prijedor durchgeführt worden ist, in Kenntnis dieses Angriffs und in Kenntnis davon, dass ihre Handlungen ein Teil dieses Angriffs waren, das Verbrechen der Verfolgung durch den absichtlichen Entzug des Lebens (Mord) der Personen im Konvoi und durch das Ausrauben von Personen im Konvoi, und Dušan Janković, seines Zeichens Mitglied des leitenden Personals der öffentlichen Sicherheitsstation Prijedor, beging das Verbrechen der Verfolgung, indem er sich an der Tötung der Personen im Konvoi und am Ausrauben der Personen in dem Konvoi durch Unterlassen beteiligte, weil er verpflichtet war, sie zu schützen, aber dieser Pflicht nicht nachkam.

[Im Einzelnen sind die Angeklagten schuldig], denn:

Am 21. August 1992 waren Dušan Janković als Kommandant der Polizeistation Prijedor und andere Mitangeklagte als Reservepolizeioffiziere und Mitglieder des Interventionszuges aus Prijedor und Beamte der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor, alle in ihren Uniformen und bewaffnet als Eskorte und Sicherheit des Konvois, der von Tukovi (Gemeinde Prijedor) startete, anwesend, als Zivilisten die Fahrzeuge bestiegen. Manche Mitglieder der Eskorte fuhren nach Trnopolje und der zweite Teil des Konvois mit bosnischen Zivilisten, die in vier Bussen zusammengepfertcht wurden, startete vom Lager Trnopolje aus; danach vereinten sich die Fahrzeuge und die Eskorte des Konvois an einer Straßenkreuzung in Kozarac und setzten den Weg nach Banja Luka und darüber hinaus fort. Dušan Janković als Mitglied des leitenden Personals der öffentlichen Sicherheitsstation Prijedor führte die Fahrt des Konvois aus einem Polizeiwagen heraus an¹ und eskortierte zusammen mit anderen Mitangeklagten und anderen Mitgliedern des Interventionszuges den Konvoi bestehend aus mindestens 16 Bussen, Anhängern, LKWs und LKWs mit Anhängern, in denen sich mehr als 1.200 zusammengepfertchte, überwiegend muslimische und einige kroatische Zivilisten aus der Gemeinde Prijedor befanden, die aufgrund der Umstände der Unsicherheit und der Angst um ihr Leben, die durch die Armee und die Polizei der Republika Srpska in der Gemeinde Prijedor geschaffen worden waren, die Gemeinde Prijedor verlassen mussten, um ihr Leben zu retten. Sie raubten während der Fahrt des Konvois in Richtung der Gemeinde Travnik über das Gebiet der Gemeinden Prijedor, Banja Luka, Kneževo/Skender Vakuf und Travnik, was der Zielort des Konvois war, als uniformierte und bewaffnete Eskorten der Fahrzeuge, in denen die Zivilisten transportiert wurden, mit der Absicht und

¹ *Anmerkung des Übersetzers:* In der englischen Übersetzung des Urteils ist die Rede davon, dass Dušan Janković die Bewegungen des Konvois angeordnet und organisiert hätte. In der bosnischen Originalversion dagegen ist nur dargelegt, dass Dušan Janković den Konvoi „anführte“, indem er im ersten Polizeiwagen mitfuhr.

mit dem Wissen, dass die Zivilisten (darunter viele kleine Kinder, Frauen und ältere Menschen) im Konvoi, der sich stundenlang langsam in extremer Hitze bewegte, zusammengepfercht waren und dass sie in den Lastwagen unter den Planen, ohne hinreichenden Platz, Luft, Wasser und Nahrung, festgehalten wurden, ihnen Geld, Gold und andere Wertsachen. Sie taten dies unter massiver Bedrohung der bosnischen und kroatischen Zivilisten, die in den Fahrzeugen im Konvoi transportiert wurden, ohnehin bereits Angst hatten und unter schwierigen Bedingungen transportiert wurden. Manche bewaffneten Eskorten des Konvois waren mit bei den Plünderungen dabei,² einschließlich der Angeklagten Zoran Babić und Željko Stojnić, der sogar bei einer Gelegenheit einen männlichen Zivilisten aus dem Fahrzeug herausnahm, ihm eine Pistole an den Kopf setzte und ihm androhte, ihn zu töten und ein kleines Kind in die Schlucht zu werfen, wenn er nicht möglichst viele Wertsachen von den Zivilisten aus dem Konvoi einsammele. Als der Konvoi am kleinen Fluss Ilomska (ein Nebenzufluss zum Fluss Ugar) auf dem Berg Vlašić anhielt, verließen die Eskortensoldaten die Begleitfahrzeuge und bewegten sich oder standen in kleinen Gruppen, während der Angeklagte Dušan Janković mit einem Polizeifahrzeug „Golf“ ankam, aus dem er ausstieg. Er traf kurz mit den Mitgliedern des Interventionszuges Miroslav Paraš und Darko Mrđa zusammen und sprach mit ihnen, wohl wissend, dass die eskortierten Personen während der Fahrt des Konvois Plünderungen in der zuvor beschriebenen Weise ausgesetzt gewesen waren, und mit dem Wissen, dass die Mitglieder des Interventionszuges aus Fahrzeugen (Bussen, LKWs) männliche Zivilisten aussortieren würden und dass diese später getötet werden würden, wardamit einverstanden und dann fuhr er zum Zielort weiter. Danach begannen die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Željko Stojnić und andere Eskortensoldaten des Konvois mindestens 150 wehrfähige Männer unter den Zivilisten im Konvoi auszuwählen, indem sie die männlichen Zivilisten zwangen, aus den Bussen, LKWs und Anhängern auszusteigen. Die Mitglieder der Eskorte zwangen die selektierten Männer, in zwei Busse einzusteigen, woraufhin Zoran Babić, Milorad Škrbić und Željko Stojnić gemeinsamen mit anderen Mitgliedern der Eskorte die selektierten männlichen Zivilisten in zwei Bussen zu einem Ort namens „Korićanske Stijene“ (Klippen von Korićani) auf dem Berg Vlašić eskortierten, wo sie den Männern den Befehl gaben, auf die Straße herauszukommen und sie dann bis zum Ende der Straße bis zu einem Abgrund begleiteten, ihnen befahlen, am Rande der Straße über dem Abgrund niederzuknien, und dann auf sie das Feuer aus automatischen Waffen aus kürzester Entfernung eröffneten, woraufhin die Leichen der getöteten Männer in den Abgrund fielen; einige Personen, die in einer Reihe aufgestellt waren, warfen sich in dem Versuch, den Tod zu vermeiden aus Angst um ihr Leben, weil aus automatischen Waffen auf sie geschossen wurde, in den Abgrund. Viele schafften es nicht, weil sie aus einer erheblichen Höhe auf Felsen und Steinen fielen und tödliche Verletzungen erlitten. Danach brachten die Angeklagten die Männer aus dem anderen Bus in kleinen Gruppen von zwei bis drei Personen zu demselben Ort oder in die Nähe dieses Ortes und schossen auf sie aus Pistolen aus kürzester Entfernung und danach aus automatischen Waffen. Dann warfen die Angeklagten Handgranaten von der Spitze der Klippe und eröffneten das Feuer auf die Körper der Toten und Verwundeten, die aus dem Abgrund schrien. Das führte zum Tod einer unbestimmten Anzahl von Zivilisten, jedoch von mindestens 150 wehrfähigen Männern, darunter: **Ahmetović (Fehim) Hamdija, Alić (Alija) Mujo, Alić (Rifet) Sejad, Antunović (Ivo) Ilija, Arifagić (Avdo) Enver, Arifagić (Ekrem) Muhamed, Avdić (Sulejman) Rasim, Bajrić (Ramo) Šerif, Bajrić (Šerif) Zafir, Bašić (Muharem) Rasim, Bešić (Meho) Nihad, Bešić (Ibrahim) Mustafa, Bešić (Izet) Nermin, Bešić (Adem) Sead, Bešić (Safet) Sejad, Bešliagić (Mustafa) Suvad, Blažević (Suljo) Šerif, Blažević (Hamdija) Ahmet, Blažević (Ibrahim)**

² Anmerkung des Übersetzers: Im Original und in der englischen Übersetzung ist dieser Satz in diesem Punkt unvollständig.

Fadil, Blažević (Himzo) Fikret, Blažević (Edhem) Mustafa, Blažević (Avdo) Elvir, Crljenković (Šaban) Muharem, Čejvan (Ibrahim) Zijad, Čaušević (Smail) Besim, Čoralić (Hasan) Emin, Ćustić (Mehmed) Hilmija, Ćustić (Mehmed) Ismet, Dergić (Džemal) Admir, Draguljić (Ivo) Anto, Duratović (Fehim) Fadil, Duračak (Redžep) Dževad, Đonlagić (Kemal) Emir, Elezović (Šerif) Šaban, Elezović (Kasim) Fahrudin, Elezović (Hajrudin) Jasmin, Elezović (Muharem) Edin, Elezović (Muharem) Emir, Elezović (Salih) Hajrudin, Fazlić (Derviš) Ismet, Fazlić (Ismet) Jasim, Fazlić (Ismet) Mirsad, Fazlić (Refik) Almir, Fazlić (Hilmija) Edin, Fazlić (Muharem) Emir, Garibović (Sadik) Samir, Garibović (Atif) Vasif, Garibović (Arif) Taib, Garibović (Hamdija) Kemal, Grabić (Abaz) Muhamed, Grabić (Meho) Mustafa, Gutić (Hasan) Mirsad, Hankić (Salih) Husein, Hasanagić (Hasan) Osman, Hirkić (Husein) Ismet, Hirkić (Husein) Rifet, Hirkić (Husein) Šefik, Hodžić (Fehim) Midhet, Hodžić (Husein) Ahmet, Hodžić (Hilmija) Mirsad, Horozović (Alija) Said, Horozović (Alija) Emsud, Hrnić (Mumin) Harun, Hrustić (Sefer) Mahmut, Ičić (Huska) Hajro, Ičić (Hajro) Sabahudin, Jakupović (Mustafa) Armin, Jusufagić (Latif) Senad, Kadirić (Meho) Zuhdija, Kahrmanović (Sulejman) Mehmed, Kahrmanović (Muharem) Uzeir, Kahrmanović (Abid) Rifet, Karabašić (Osman) Derviš, Karabašić (Derviš) Osman, Karabašić (Dedo) Samir, Kararić (Kadir) Elvir, Kararić (Husein) Kadir, Kauković (Mehmed) Elvin, Kljajić (Ahmet) Meho, Kljajić (Meho) Suad, Kljajić (Ahmet) Sakib, Krkić (Salih) Ahmet, Kulašić (Omer) Abaz, Marošlić (Ramo) Velid, Marošlić (Redžo) Himzo, Medić (Abaz) Ejub, Mehmedagić Alija, Mehmedagić (Husein) Osman, Memić (Mehmed) Asmir, Mrkalj (Omer) Himzo, Muretčehajić (Haso) Idriz, Mujkanović (Osman) Edin, Mujkanović (Hamdija) Husein, Mujkanović (Rasim) Refik, Mujkanović (Mahmut) Vasif, Memić (Sulejman) Nihad, Mujkanović (Esad) Senad, Mujkanović (Edhem) Fikret, Mujkanović (Edhem) Meho, Murčehajić (Derviš) Mehmed, Murčehajić (Derviš) Fuad, Paratušić (Osman) Faik, Paratušić (Sulejman) Zijad, Pervanović (Zaim) Mustafa, Rizvančević (Osman) Faik, Sadić (Džemal) Nail, Saldumović (Hamza) Bajazid, Saldumović (Mehmed) Jasmin, Selimović (Huska) Zijad, Sinanović (Jusuf) Ermin, Sivac (Šefik) Kasim, Sivac (Ibrahim) Merzuk, Sivac (Munib) Edin, Sivac (Munib) Nedžad, Sivac (Džemal) Safet, Sivac (Salko) Mujo, Sušić (Eniz) Nihad, Šljivar (Halil) Omer, Talić (Ibrahim) Mehmedalija, Trnjanin (Bejdo) Sakib, Vehabović (Miralem) Seid, Velić (Ramo) Fadil, Velić (Zuhdija) Ekrem, Velić (Zuhdija) Enes, Velić (Pašo) Zijad, Zahirović (Husein) Ziko, Zulić (Latif) Nedžad, Zulić (Uzeir) Mesud, Zulić (Alija) Mirsad, Žerić (Idriz) Sakib, Žerić (Idriz) Refik, Žerić (Karanfil) Ferid, während eine Zahl der wehrfähigen Männer die Erschießungen überlebte, mindestens 12 von ihnen. Bis jetzt wurden mehrere vollständige Leichen gefunden, davon wurden 11 identifiziert, eine Anzahl von Leichenteilen der getöteten Männer wurde gefunden und durch DNA-Analyse als zu den Opfern zugehörig identifiziert, und eine Anzahl von verbrannten Leichen, die zu etwa 10 Opfern gehören. Die übrigen Leichen wurden bis heute nicht gefunden.

Daher beteiligten sie sich im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs der Armee und der Polizei der Republika Srpska, und in Kenntnis dieses Angriffs und in Kenntnis davon, dass ihre Handlungen Teil dieses Angriffs waren, an der Verfolgung von Bosniaken und Kroaten aus der Gemeinde Prijedor aus ethnischen Gründen durch vorsätzlichen Entzug des Lebens (Tötung) und die Beraubung jener Personen (mit Ausnahme des Angeklagten Milorad Škrbić).

Dadurch haben **Zoran Babić, Milorad Škrbić, und Željko Stojnić** die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172(1)(h) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 29 StGB BiH begangen, und **Dušan Janković** hat die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172(1)(h) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 21 StGB BiH begangen.

Das Gericht verhängt daher für die genannte Straftat gemäß Artikel 285 StPO BiH und unter Anwendung der genannten Vorschriften und der Artikel 39, 42b und 48 (1) StGB BiH folgende

Strafe:

**Der Angeklagte Zoran Babić wird verurteilt
zu 22 (zweiundzwanzig) Jahren Freiheitsstrafe**

Strafe:

**Der Angeklagte Milorad Škrbić wird verurteilt
zu 21 (einundzwanzig) Jahren Freiheitsstrafe**

Strafe:

**Der Angeklagte Dušan Janković wird verurteilt
zu 21 (einundzwanzig) Jahren Freiheitsstrafe**

Strafe:

**Der Angeklagte Željko Stojnić wird verurteilt
zu 15 (fünfzehn) Jahren Freiheitsstrafe**

... [im Weiteren verfügt das Gericht die Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafen und erlässt den Angeklagten die Kosten des Verfahrens. Die Geschädigten werden mit ihren Schadensersatzklagen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.] ...

BEGRÜNDUNG

1. Gemäß der geänderten Anklage der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina Nummer: KT-RZ-48/06 vom 23. November 2010 wurde den Angeklagten Zoran Babić, Milorad Radaković, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić vorgeworfen, dass sie im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs als Teilnehmer an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung der zivilen und militärischen Behörden der Gemeinde Prijedor das Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Abs. 1 h) in Verbindung mit den Buchstaben a), d), e), h) und k), alle in Verbindung mit Artikel 180 Abs. 1 des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina begangen haben.

2. Im erstinstanzlichen Urteil des Gerichts von Bosnien und Herzegowina Nr. S1 1 K 003472 09 Krl (Referenz X-KR-08/549) von 21 Dezember 2010 wurden die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić schuldig gesprochen, dass sie, indem sie die Straftaten, die im operativen Teil des Urteils³ beschrieben wurden, begangen haben, schuldig sind wegen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 (1), Buchstabe h) in Verbindung mit Buchstaben a), d) und h) StGB BiH alle in Verbindung mit Artikel 180 StGB BiH, und für diese Straftaten haben sie die folgenden Strafen erhalten: Zoran Babić, zu einer langfristigen Haftstrafe von 22 Jahren, Milorad Škrbić zu einer langfristigen Freiheitsstrafe von 22 Jahren, Dušan Janković zu einer langfristigen Freiheitsstrafe von 27 Jahren und der Angeklagte Željko Stojnić zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren.

3. Mit dem Urteil der Appellationskammer Nr. S1 1 K 003472 11 KRZ 2 vom 4. Oktober 2011, das in den relevanten Teilen wegen der festgestellten wesentlichen Verstöße gegen das Strafverfahren den Charakter einer Aufhebungsentscheidung hat, wurde das erstinstanzliche Urteil des Gerichts Bosnien

³ *Anmerkung des Übersetzers:* Der operative Teil des Urteils oder der Kernaussagenteil des Urteils umfasst den Urteilstenor und die Tatsachenschilderung.

und Herzegowina Nr. S1 1 K 003472 09 Krl (Referenz X-KR-08/549) vom 21. Dezember 2010 um den Urteilsteil bezogen auf die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić aufgehoben und es wird ein neues Verfahren vor der Appellationsabteilung angeordnet.

I. BEWEISVERFAHREN

4. ... [Das Gericht erklärt, dass zahlreiche Zeugenaussagen aus dem erstinstanzlichen Verfahren neu in die Verhandlung eingebracht wurden, darunter die Aussagen von 20 Zeugen der Anklage und 28 Zeugen der Verteidigung. Zusätzlich wurden alle bereits in erster Instanz gehörten Schriftbeweise und die vom Jugoslawientribunal bereits früher festgestellten Tatsachen, die die erste Instanz übernommen hatte, akzeptiert.]

5. ... [Ferner stellt das Gericht fest, dass es zahlreiche neue Beweise der Anklage und der Verteidigung gehört hat.]

II. VERFAHRENSBESCHLÜSSE

A. Ausschluss der Öffentlichkeit

6. ...

B. Zeugenschutzmaßnahmen

8. ...

C. Vertagung der Verhandlung für mehr als dreißig Tage

10. ...

D. Zeugenvernehmung in Anwesenheit der Anwälte als Ratgeber

14. ...

E. Entscheidungen über die Anträge auf Beweisvorbringen

1. Entscheidungen über Beweise, die im erstinstanzlichen Verfahren eingereicht wurden

...

2. Entscheidungen über die Anträge der Staatsanwaltschaft, neue Beweise vorzulegen

...

3. Entscheidungen über den Antrag der Verteidigung für den Angeklagten Zoran Babić, neue Beweise vorzulegen

...

4. Entscheidungen über den Antrag der Verteidigung für den Angeklagten Milan Škrbić, neue Beweise vorzulegen

...

5. Entscheidungen über den Antrag der Verteidigung für den Angeklagten Dušan Janković, neue Beweise vorzulegen

...

6. Entscheidungen über den Antrag der Verteidigung für den Angeklagten Željko Stojnić, neue Beweise vorzulegen

...

7. Beweise des Gerichts

...

8. Bereits festgestellte Fakten

...

III. Abschlussplädoyers

...

A. Abschlussplädoyer des Staatsanwalts

...

B. Abschlussplädoyers der Verteidigung

...

IV. Das anwendbare Recht

...

V. Beweismaßstäbe

A. Allgemeine Überlegungen

...

B. Glaubwürdigkeit der Zeugen

...

113. ... [Im Folgenden erörtert die Kammer, ob die Aussagen von Damir Ivanković, Gordan Đurić und Ljubiša Četić glaubhaft waren und verwendet werden durften. Alle drei Belastungszeugen waren zuvor Mitangeklagte und haben ein Schuldeingeständnis abgegeben und einen „Deal“ abgeschlossen, um Strafmilderungen zu erhalten.]

...

123. ... [Zwei Zeugen, die vor der Appellationskammer nun zugunsten des Angeklagten Dušan Janković ausgesagt hatten, unter Abkehr von früheren beeideten Aussagen, dass sie Dušan Janković bei dem Transport am 21. August 1992 gesehen hätten, wurden von der Appellationskammer für unglaubwürdig befunden. Die Verteidigung hatte vorgebracht, die Zeugen hätten die ursprünglichen belastenden Aussagen nur gemacht, weil sie von den Vernehmungsbeamten unter Druck gesetzt worden waren.]

VI. Tatsachenfeststellungen des Gerichts - Verurteilung

A. Verbrechen gegen die Menschlichkeit – generelle Elemente des Straftatbestands

129. ...

1. Stattfinden eines ausgedehnten und/oder systematischen Angriffs

..

2. Der Angriff richtete sich gegen die Zivilbevölkerung

...

3. Die Handlungen, die die Angeklagten vornahmen, waren Teil des Angriffs und sie wussten von dem Angriff (nexus)

...

VII. Das zugrundeliegende Verbrechen - Verfolgung

...

VIII. Aspekte betreffend die Errichtung des Interventionszugs, seine Aufgaben, die Angeklagten als seine Mitglieder und die Teilnahme der Mitglieder des Interventionszugs an der Eskorte des Konvois am 21. August 1992

(a) Die Errichtung des Interventionszugs, Aufgaben und Rolle der Mitglieder des Interventionszugs

191. Basierend auf den vorgelegten Beweisen hat die erstinstanzliche Kammerjenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass nach dem Angriff auf die Stadt Prijedor am 30. Mai 1992, also im Juni, ein Interventionszug der Spezialpolizei Prijedor in Prijedor gebildet wurde und dass die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škribić und Željko Stojnić, zusammen mit etwa 20 weiteren Personen, Mitglieder der 1. Kompanie der neu gebildeten Einheit wurden. [...]

192. Es folgt daher von der *Anordnung des Krisenstabs der Gemeinde Prijedor* Nr. 02-111-215/92 vom 17. Juni 1992, dass angeordnet wurde, dass „die Station der Öffentlichen Sicherheit [PSS; SJB] und das Regionalkommando Prijedor binnen zwei Tagen einen einzigen Interventionszug bildet, jeder trägt 20 Mitglieder bei [...]“. Die *Information über die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Krisenstabs der Gemeinde Prijedor* Nr. 02-111-236/92-3 vom 13. Juli 1992, Paragraph 1(8) lautet: „Nach der Anordnung Nr. 02-111-215/92 vom 17. Juni 1992 hat die PSS Prijedor zusammen mit Mitgliedern der Militärpolizei einen einzigen Interventionszug gebildet, der aktiv daran arbeitet, kriminelles Verhalten zu verhindern oder zu zügeln, und anfängliche Ergebnisse wurden bereits im Eindämmen von Plünderungen und Diebstählen und bei der Beschlagnahme unrechtmäßig erworbenen Eigentums erzielt“. Letztlich folgt aus dem Brief der Prijedor PSS No. 11-12Y-24 vom 1. Juli 1992, dass der Interventionszug wie angeordnet gebildet wurde.

193 ...

194. ... [Weitere Zeugenaussagen bestätigen, dass zwei Interventionszugseinheiten als Komponenten der Polizeikräfte Prijedor gebildet wurden, mit insgesamt 40-45 Männern, und dass ab Juni 1992 auch alle einheitliche blaue Tarnuniformen trugen.] ... Wie der Zeuge betonte, erhielt der Interventionszug keine spezifischen Aufgaben, sondern wurde eingesetzt, wenn ein Problem auftrat, so nahm er an Haus- und Wohnungsdurchsuchungen, Waffenüberprüfungen, postoperativen Durchsuchungen, zumeist durchgeführt in Gebieten, die von Nichtserben bewohnt waren, an der Überführung von Muslimen in die Lager und, schließlich, an der Eskorte von Konvois teil.

...

199. Die vorgelegten Beweise bestätigen daher, dass der Interventionszug im Juni 1992 gebildet wurde, Kommandant beider Einheiten des Interventionszugs Miroslav Paraš wurde und die Angeklagten Babić, Stojnić und Škribić Mitglieder des ersten Eingriffszugs waren.

200. Der Angeklagte Dušan Janković war nicht Mitglied des Interventionszugs und die Anklageschrift hat ihm dies auch nicht vorgeworfen. Das Gericht berücksichtigt, dass es der Staatsanwaltschaft im Beweisverfahren gelungen ist, jenseits vernünftiger Zweifel zu beweisen, dass der Angeklagte Dušan Janković die Pflichten eines Kommandanten der Polizeistation Prijedor erfüllte, und dass es der Verteidigung nicht gelungen ist, diese Behauptung mit Beweisen anzugreifen. Seine Position, Rolle und Aufgaben, vor allem beim Eskort des Konvois vom 21. August 2013 soll später in der Begründung des Urteils diskutiert werden.

(b) Konvoi vom 21. August 1992

201. ...

(c) Die Teilnahme der Angeklagten an der Eskorte des Konvois vom 21. August 2013⁴

212. Die Kammer ist auf der Basis der Zeugenaussagen zu dem Schluss gekommen, dass die 1. Einheit des Interventionszugs, dessen Mitglieder die Angeklagten Babić, Škribić und Stojnić waren, für die Eskorte des Konvois am 21. August 1992 sorgte. Es waren hauptsächlich Aussagen der Mitglieder des Interventionszugs, die die Anklage als Zeugen befragt hat, aber auch von einer Reihe von Zeugen, die Passagiere im Konvoi waren, die die Personen, die die Fahrzeuge des Konvois als Mitglieder des Interventionszugs eskortierten, identifizieren konnten und die unter den Mitgliedern des Interventionszugs sicher die Angeklagten und andere Personen erkannten, die ohne Zweifel Mitglieder der 1. Einheit des Interventionszugs waren (zum Beispiel Darko Mrđa), dessen Mitglieder auch die drei benannten Angeklagten waren.

213. ... [Es folgt die Würdigung verschiedener Zeugenaussagen]

215. Auch gaben die befragten Zeugen, die Mitglieder des Interventionszugs und die Passagiere im Konvoi, alle gleichermaßen an, dass während der gesamten Fahrt ein Polizeigolf mit aktiven Polizeioffizieren an der Spitze der Kolonne war. Auf der Basis der vorgelegten Beweise ist die Kammer zu dem Schluss gekommen, dass Dušan Janković in diesem Polizeifahrzeug an der Spitze während der Fahrt des Konvois war.

216. ... [Im Folgenden gibt das Gericht Zeugenaussagen wieder, die den Ablauf des Tages am 21. August 1992 beschreiben. Einer der früheren Mitangeklagten, Damir Ivanković, hat betont, dass er vom Konvoi am Vortag durch Darko Mrđa erfahren hat. Die anderen Mitglieder des Interventionszugs sollen von dem Konvoi erst am Morgen des 21. Augusts oder früher erfahren haben.]

...

242. In der Meinung der Kammer setzen die Aussagen der (vorher) genannten Zeugen, die alle konsistent darlegten, dass der Konvoi von einem Polizeigolf eskortiert wurde, der in gewisser Weise die Geschwindigkeit der Bewegung und der Stopps des Konvois vorgab, und die den Angeklagten Dušan Janković als einen der Polizisten identifizierten, der in dem genannten Fahrzeug war, das Alibi des Angeklagten außer Kraft.

243. Auf der Basis des Vorgenannten stellt die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel fest, dass an dem für die Anklageschrift relevanten Tag alle Angeklagten an der Eskorte des Konvois teilnahmen,

⁴ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint sein kann hier nur das Jahr 1992.

und in der weiteren Begründung des Urteils wird sich die Kammer mit den einzelnen Handlungen jedes Angeklagten gesondert befassen.

IX. Die Tathandlung der Verfolgung als eine Modalität der Begehung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit

A. Plünderungen im Konvoi vom 21. August 1992 als Tathandlung des Verbrechens der Verfolgung

245. ...

248. Nach der Analyse der vorgelegten Beweise fand die Kammer, dass die Plünderung der Zivilisten, Passagiere im Konvoi vom 21. August 1992, in einer besonders rauen Weise durchgeführt wurde. Bei dieser Schlussfolgerung berücksichtigte die Kammer die Gesamtsituation: die Tatsache, dass die Zivilisten ihre Häuser und alles, was sie hatten, verließen und sich in dem Versuch, ihr Leben zu retten, mit einem Minimum an Sachen, die in mehrere Tüten verpackt waren, ins Unbekannte wagten. Aus der Aussage von Zeugen ergibt sich, dass sie während der gesamten Reise die Furcht und Angst fühlten, sich über ihr Schicksal ungewiss waren und die wenigen Dinge, die sie geschafft hatten mitzubringen, damals ihren ganzen Besitz darstellten.

249. Die Art und Weise, in der die Zivilisten geplündert wurden, was auch eine Morddrohung gegen einen muslimischen Zivilisten aus einem Fahrzeug im Konvoi, oder gegenüber einem anderen Passagier, der ausgewählt wurde, Geld, Gold und andere Wertsachen von den Passagieren zu sammeln, wenn der Beutel nicht voll war, unter Fluchen "balija`s Mütter", das Setzen der Waffen auf die Stirn von Einzelpersonen und dem Einfordern, dass diese alles abgeben, was sie haben, umfasste, zeigt einen besonders hohen Grad an Härte und Rücksichtslosigkeit der Täter bei den betreffenden Handlungen. Nach den Aussagen aller Zeugen waren diese Täter Mitglieder des Interventionszuges, einschließlich Babić und Stojnić. Die Mitglieder des Interventionszuges haben für sich nur einen kleinen Teil des beschlagnahmten Geldes und der Wertsachen behalten, während der größte Teil in den Händen der führenden Offiziere der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor PSS, einschließlich des Angeklagten Dušan Janković, endete.

250. Darüber hinaus ist für die Qualifizierung der genannten Handlungen als eine Form der Verfolgung der Zivilbevölkerung aus der Gemeinde Prijedor die Tatsache entscheidend, dass die genannten Handlungen gegen die Passagiere im Konvoi allein wegen ihrer nationalen/ethnischen Zugehörigkeit gerichtet waren, die ein Umstand ist, der den Tätern bewusst war und die das entscheidende, wenn nicht das einzige Motiv für ein solches rechtswidriges Verhalten darstellte.

251. Unter Berücksichtigung aller oben genannten Umstände, insbesondere der Plünderung im Zusammenhang mit dem Mord, der anschließend folgte, stellte die Kammer fest, dass es hier um eine grobe und manifeste Verletzung der grundlegenden Menschenrechte geht, und dass die vorgenommenen Handlungen, die Ausplünderung der Zivilisten im Konvoi, alle Elemente beinhalten, unter denen diese Handlungen als Verfolgung der Zivilbevölkerung aus nationalen und ethnischen Gründen qualifiziert werden sollten und müssen.

1. Die Methode der Plünderungen

252. ... [Das Gericht trägt hier in Zeugenaussagen die Bedrohungsszenarien zusammen, denen die Opfer im Konvoi ausgesetzt waren. In der Regel wurden einzelne Personen, auch Kinder, aus dem Konvoi mit dem Tode bedroht, wenn es die Deportierten nicht schafften, eine Tüte mit Wertsachen und Geld zu füllen. Die Anweisungen, Geld und Wertsachen auszuhändigen, wurden in der Regel während einer Fahrt mehrfach wiederholt.]

...

2. Die Beteiligung der Angeklagten an der Plünderung von Zivilisten; das Wissen und die Absicht der Angeklagten

269. Bei der Feststellung der Schuld der Angeklagten für die Verfolgung wegen Ausplünderung von Zivilisten musste die Kammer die konkreten Handlungen und die Rolle jedes einzelnen von ihnen und damit ihren entscheidenden Beitrag zur oben geschilderten Einziehung des Vermögens der Passagiere aus dem Konvoi, so wie sie in der oben beschriebenen Weise durchgeführt worden ist, feststellen.

270. Die Kammer stellte fest, dass die Angeklagten Babić, Stojnić und Janković bei den Plünderungen von Personen in dem Konvoi jeweils ihren entscheidenden Beitrag geleistet haben und dass sie eine Verfolgung durch Plünderungen begangen haben. Jedoch konnte nicht zweifelsfrei auf der Grundlage der vorgelegten Beweise festgestellt werden, dass der Angeklagte Milorad Škrbić an den Plünderungshandlungen gegen die Zivilisten beteiligt war, auch wenn es zweifelsfrei festgestellt wurde, dass er bei der Eskorte des Konvois am 21. August 1992 anwesend war, so dass er letztlich nicht wegen Verfolgung durch Plünderungen für schuldig befunden wurde.

271. ...

275. Wenn es um den entscheidenden Beitrag von Dušan Janković an den Plünderungshandlungen geht, so wird die Kammer angesichts seiner besonderen Rolle und seiner Schuld, begründet aus dem Unterlassen einzugreifen (Artikel 21 StGB BiH), seine Rolle bei der Begehung der Straftat der Verfolgung durch Plünderungen und durch Morde separat erklären.

B. Mord als actus reus der Verfolgung

276. ... [Die Kammer erklärt die gesetzlichen Anforderungen an das Verbrechen des Mordes als Tathandlung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit.]

...

280. Die Kammer hat es als erwiesen angesehen, dass die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić entscheidend zur Ermordung von wenigstens 150 muslimischen und kroatischen zivilen Männern am Ort, der Korićanske Stijene genannt wird, beigetragen haben. Auch bestätigen die Beweise nach der Meinung der Kammer, dass die genannten Morde mit diskriminierender Absicht gegen Bosniaken und Kroaten aus ethnischen Gründen begangen wurden, eine Absicht, die die Angeklagten als Täter des relevanten Verbrechens hatten. Aus den vorgenannten Gründen hat die Kammer den Schluss gezogen, dass die Morde an mindestens 150 zivilen Männern die Tathandlung der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellten.

1. Der Stopp des Konvois am Fluss Ilomska

...

2. Die Aussonderung der Männer

288. ...

289. Wie zuvor beschrieben erinnerten sich die Zeugen an den Stopp nach Skender Vakuf in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Fluss Ugar, oder, um es genauer zu sagen, seinem Zufluss, dem

Fluss Ilomska, nicht nur aufgrund der Tatsache, dass ihnen endlich erlaubt wurde, auszusteigen und sich nach einer langen und schwierigen Fahrt unter sehr schlechten Bedingungen zu erfrischen, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass bei dieser Gelegenheit zwei Busse an diesem Ort geleert wurden und die Passagiere neu auf die verbleibenden Fahrzeuge aufgeteilt wurden, während gleichzeitig eine bestimmte Anzahl von Männern in zwei Reihen neben diesen geparkten Bussen ausgesondert wurde, und dass diese Männer nicht weiter mit dem Konvoi reisten, der seine Fahrt zu seiner Endstation wieder aufnahm.

290. ... [Im Weiteren erklärt das Gericht anhand von Zeugenaussagen, wie die Aussonderung der Männer ablief. Die Zeugen erklärten, dass vor allem junge, wehrfähige Männer und vor allem Personen aus dem Lager Trnopolje ausgesondert wurden. Diese wurden in zwei völlig überladenen Bussen zum Tatort gebracht. Die drei früheren Mitangeklagten Damir Ivanković, Gordan Đurić und Ljubiša Četić, die jeweils ein *plea agreement* mit der Staatsanwaltschaft abgeschlossen hatten, hatten ferner in ihren Zeugenaussagen geschildert, dass sie erst in diesem Moment davon erfuhren, dass die ausgesonderten Personen getötet werden sollten, dass aber offenbar der Leiter des Interventionszugs, Darko Mrđa, Miroslav Paraš und einige weitere Personen das vorab wussten und dass dieses Vorgehen vorab unter einigen Männern des Interventionszugs und Dušan Janković vereinbart worden war. Den Opfern wurde gesagt, sie würden für einen Gefangenenaustausch ausgesondert. Die Zeugen, die den Weg mit dem Konvoi zur Endstation fortsetzten, sagten ferner aus, dass die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škribić und Žejko Stojnić nicht mehr mit dem ursprünglichen Konvoi fuhren, sondern bei den beiden Bussen mit den ausgesonderten Männern verblieben. Das Gericht sah daher die Alibibehauptungen der Angeklagten, sie hätten den Weg mit dem ursprünglichen Konvoi fortgesetzt, als widerlegt an. Der Angeklagte Dušan Janković setzte zwar mit dem Polizeigolf an der Spitze des Konvois den Weg mit dem Konvoi fort, die Zeugenaussagen belegten aber, dass er sich vorab kurz mit Darko Mrđa und Miroslav Paraš traf und sich mit diesen austauschte.]

...

313. Die Kammer konnte nicht nachweisen, dass der Angeklagte Janković den Mitgliedern des Interventionszugs Befehl erteilt hatte, die wehrfähigen Männer auszusondern, so dass die Tatsachenbeschreibung im operativen Teil des Urteils entsprechend korrigiert wurde. Jedoch wurde die Anwesenheit des Angeklagten Janković am Ort der Aussonderung jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen.

3. Die Begleitung der Männer zum Exekutionsort

314. Nachdem die wehrfähigen Männer neben dem (sich verbreiternden) Fluss bei den beiden geparkten Bussen aufgestellt worden waren, setzte der Rest des Konvois seine Fahrt fort. Die genannten Männer wurden angewiesen, an Bord der beiden geparkten Busse zu gehen, wie es sich aus den Zeugenaussagen ergibt.

315. ...

316. Die Kammer hat auch festgestellt, dass nur eine kleine Zahl von Mitgliedern des Interventionszugs, die Eskorten der Fahrzeuge, die den Konvoi bildeten, die Reise bis zur Endstation fortsetzten (zum Beispiel K1, K3), während die Mehrheit von ihnen, einschließlich der Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škribić und Žejko Stojnić, am Ort der Aussonderung verblieb und die ausgesonderten Männer zum Exekutionsort begleitete.

317. ... [Im Folgenden stellt das Gericht aufgrund Zeugenaussagen fest, dass beide Busse gemeinsam losfuhrten und beide Busse in Korićanske Stijene anhielten, der zweite Bus aber etwa 50 Meter weit weg vom ersten.]

...

319. Der Zeuge Gordan Đurić ging an Bord des ersten geparkten Busses, an Bord waren auch die Mitglieder des Interventionszugs Željko Zec, Draško Krndija, Radoslav Knežević und Željko Stojnić. Der Zeuge Đurić sagte, er sei der letzte gewesen, der an Bord des vollen Busses ging, und dass er auf der ersten Stufe an der Tür stand und bemerkte, dass der Angeklagte Stojnić mit dem Gesicht zu den Passagieren stand. Die Zusammensetzung der Passagiere war verändert, es gab keine Frauen und Kinder mehr, und der Bus war voll, so dass „buchstäblich jeder Zentimeter im Bus besetzt war, der Raum zwischen den Sitzen, es war gerammelt voll [...] proppenvoll sozusagen. Es war überfüllt.“ Als der Rest der Kolonne losfuhr, blieben zwei Busse und der Polizeigolf an dem Ort und der Golf signalisierte den Aufbruch und dass die Fahrer dem Fahrzeug in einer Entfernung von 50-100 Metern in Richtung Travnik folgen sollten. Jedoch dauerte die Fahrt nicht länger als 15 Minuten und dann stoppten sie an dem Ort, der Korićanske Stijene genannt wird. Nach Beratungen zwischen Dado Mrđa und Miroslav Paraš fuhr der erste Bus etwas weiter vor und stoppte 50-70 Meter vor dem zweiten Bus in der Nähe einer überhängenden Klippe.

320. Der Zeuge Ivanković bestieg den zweiten geparkten Bus zusammen mit Miroslav Paraš und Dado Mrđa, auf Befehl von Miroslav Paraš. Der Bus war schon voll mit Leuten, die dort in allen Positionen waren, stehend, sitzend, mit ihren Köpfen gebeugt, „zusammengepfercht, da der Bus total voll war“. Sie stiegen durch die Vordertür ein und standen direkt rechts neben dem Fahrer, und er war auf der zweiten Stufe bei der Vordertür. Von seiner Position aus konnte er den Bus sehen, der vor dem Bus, den er bestiegen hatte, geparkt war, und er sah die Mitglieder des Interventionszugs an Bord dieses Busses gehen, unter ihnen erkannte er Željko Zec, Draško Krndija, Radoslav Knežević und Gordan Đurić, der den Bus im letzten Moment bestieg, kurz bevor er losfuhr. Als er die Namen der Mitglieder des Interventionszugs nannte, die er an Bord des Busses gesehen hatte, erwähnte er nicht die Namen der anderen Angeklagten. Jedoch sagte er im Rest seiner Aussage aus, dass die Angeklagten Željko Stojnić, Milorad Škribić und Zoran Babić am Exekutionsort waren, Korićanske Stijene, wo die Mitglieder des Interventionszugs, er selbst eingeschlossen, auf wenigstens 150 zivile Männer feuerten, die aus dem Konvoi ausgesondert und zu diesem Ort in zwei Bussen transportiert worden waren.

321. ... [Diese Berichte werden durch die Aussagen weiterer Zeugen, darunter ausgesonderte Opfer und die Fahrer der beiden Busse, bestätigt. Sie bestätigen auch, dass die Busse dem Polizeigolf folgten, der sie zum Exekutionsort führte.]

...

327. Es folgt aus den vorgelegten Beweisen, dass die Exekution der Männer im zweiten Bus durch das Erschießungskommando zuerst stattfand, gefolgt von der Exekution der Männer aus dem ersten Bus. Die Kammer wird dieser Chronologie folgen, wenn sie ihre Argumente vorlegt, und die Beweise kommentieren, die diese Tatsachen bestätigen.

4. Die Exekution der Männer bei Korinčanske Stijene

(a) Die Tötung der Männer aus dem zweiten Bus

328. ... [Im Folgenden setzt die Kammer aus den Zeugenaussagen zusammen, wie die Männer im zweiten Bus getötet wurden.]

329. Der Zeuge Damir Ivanković beschrieb in einer detaillierten und überzeugenden Art und Weise die Situation bei der Ankunft bei Korinčanske Stijene. Nach seinen Schilderungen hielten beide Busse bei der Ankunft an diesem Ort am Straßenrand und Dado Mrđa stieg aus und beriet sich mit Miroslav Paraš, woraufhin der erste Bus weitere 50-70 Meter vorfuhr, auf eine Höhe mit den Klippen, neben einer überhängenden Klippe. Diejenigen, die aus seinem Bus ausstiegen, waren Dado Mrđa, Miroslav Paraš, Željko Bulić und er, das heißt die Personen, die nach seinen Angaben zuvor an der Vordertür des Busses waren. Ljubiša Četić, Saša Zečević und Marinko Ljepoja kamen in diesem Moment auch dazu. Dado Mrđa wies die Männer an, aus dem Bus auszusteigen, und Miroslav Paraš wies sie an, die Straße zu überqueren, auf die andere Seite der Straße neben einem Abgrund, wo sie in zwei Reihen am Rande des Abgrunds aufgereiht wurden. Der Zeuge sagte aus, dass ihm klar wurde, was passieren würde, und dass er mit Mrđa stritt, der ihm sagte: „*Wenn du das nicht tun willst, stell dich mit ihnen in eine Reihe. Lass deine Waffe fallen und stell dich neben ihnen auf.*“ Den Männern wurde befohlen, die Straße zu überqueren und standen dann in zwei Reihen, so dass den Männern in der ersten Reihe befohlen wurde, zu knien und nach vorne zu schauen. Es war in diesem Moment, dass die Männer erkannten, dass sie nicht ausgetauscht werden würden, und sie begannen zu springen und einander zu stoßen. In diesem Moment begannen die Schüsse, Schussalven und Einzelschüsse gleichermaßen. Der Zeuge Ivanković sagte:

„Es war nicht möglich, sich zu retten, und so begannen sie, einander zu stoßen und dann begann das Schießen und ich hörte rufen – *Seht sie an, sie springen* – und ähnliches; es ist nicht zu beschreiben [...] Menschen verschwanden einfach von der Straße [...]“

Während die Schießerei fort dauerte, sah der Zeuge einige Mitglieder des Interventionszugs. Er sagte, dass er unter anderem sah, wie Milorad Škribić und Zoran Babić an dem Schießen teilnahmen, und dass er hörte, dass Željko Stojnić auch da war. Laut diesem Zeugen hatte Babić ein Gewehr mit großem Gewehrkolben und Ljubiša Četić eine Kleinkaliberwaffe mit ausgedehntem Kolben.

330. Ljubiša Četić beschrieb die Exekution der Männer aus dem zweiten Bus durch das Erschießungskommando in fast identischer Form. Im Einklang mit der Aussage des Zeugen Ivanković sagte Ljubiša Četić aus, dass bei der Ankunft bei Korinčanske Stijene die Mitglieder des Interventionszugs das Fahrzeug verließen, während Darko Mrđa an der Vordertür blieb und den Passagieren sagte, sie sollten aus dem Bus aussteigen. Alle Passagiere stiegen aus und gingen 20-30 Meter weiter die Straße entlang zu einem Platz, an dem Miroslav Paraš stand. Er befahl ihnen, die Straße zu überqueren, auf die andere Seite der Straße neben dem Abgrund, und zu knien. Während die Männer sich hinknieten, umringten sie die Mitglieder des Interventionszugs und das Schießen begann sofort und dauerte etwa 10 Minuten. Die Körper fielen in den Abgrund.

331. ... [Im Weiteren wird von der Zeugenaussage von Gordan Đurić berichtet, der die Schüsse hörte, selbst aber 100 Meter weitergegangen war, um hinter der Klippe auf der Straße in Richtung Travnik Wache zu halten, damit niemand kommt. Überlebende Opfer berichten als Zeugen, dass sie für einige Minuten mit dem Gesicht zum Abgrund knien mussten, dann starteten die Schüsse und die Männer fielen die Klippe hinab.]

...

(b) Die Exekution der Männer im ersten Bus

336. ... [Im Folgenden setzt das Gericht die Zeugenaussagen über die Erschießung der Männer im ersten Bus zusammen.]

...

338. Der Zeuge KS-2 sagte aus, dass bei ihrer Ankunft bei Korićanske Stijene der Golf, der vor dem Bus fuhr, stoppte und dass die Polizisten aus seinem Bus ihm befahlen, auch anzuhalten. Zur selben Zeit sah er, dass der zweite Bus auch anhielt, etwa 30-50 Meter hinter ihm. Er sah vier uniformierte Personen neben dem Golf, unter ihnen erkannte er Mrđa und Paraš. Es wurde ihm befohlen, den Motor abzustellen und auszusteigen, was er tat. Er stieg durch die Vordertür aus, während die anderen Türen des Busses geschlossen blieben und die Passagiere im Bus blieben, mit ihren Köpfen auf ihren Händen und auf den Kopfstützen, und diejenigen, die auf dem Boden saßen, mit ihren Köpfen auf ihren Knien. Die Polizisten verließen den Bus ebenfalls. Er entfernte sich 10 Meter vom Bus, als er hörte, dass einer von ihnen befahl: „Kommt schon, Ich brauche zwei Männer, die aussteigen“. Auch sagte er aus:

„[Er] stand an der Tür und sagte, dass zwei Passagiere aussteigen sollten. So stiegen zwei Männer aus, wahrscheinlich die ersten in der Reihe an der Vorderseite. Er sagte ihnen, sie sollten dort stehen und sich zum Abgrund drehen. Diese Polizisten standen um sie herum. [Diese beiden Passagiere] standen dort für eine kurze Zeit, eine Minute oder zwei, vielleicht... Sie kehrten nicht zurück. Jemand – es war entweder vereinbart oder von jemandem angeordnet, Ich weiß es nicht – begann auf sie zu schießen. Die Polizei schoss...“

339. Der Zeuge war lange genug da, um zu hören: „Die nächsten zwei, dann die nächsten zwei“. Wie er sagte kam sein Kollege, der Fahrer des zweiten Busses, an diesem Punkt zu Fuß, und Đurić stand auch an der Seite. Nach dem Zeugen stand Đurić etwas abseits und jemand befahl ihm, hinter die Klippe zu gehen und aufzupassen, dass niemand kommt. Der Zeuge sagte, dass er und der Fahrer des zweiten Busses hinter die Klippe gingen. Er fügte hinzu, dass sie sich etwa 50-60 Meter entfernten, bis zu einem Punkt, an dem sie die Busse nicht mehr sehen und den Aufruf nicht mehr hören konnten, aber er hörte das Schießen, sowohl Schusssalven als auch Einzelschüsse. Er sagte, dass gelegentlich Handgranatendetonationen gehört werden konnten. All das dauerte höchstens eine halbe Stunde.

340. ... [Weitere Zeugenaussagen bestätigen, dass, nachdem die Männer aus dem zweiten Bus zusammen erschossen worden waren, die Männer aus dem ersten Bus in Zweier- und Dreiergruppen erschossen wurden. Die Zeugen sagten, dass die Opfer zum Teil versuchten, sich freizukaufen, aber die Mitglieder des Erschießungskommandos Geld und Wertsachen nahmen und die Männer dennoch erschossen. Ein Zeuge überlebte mit einem Schulterdurchschuss.]

...

(c) „Überprüfung“ der Männer, die die Exekution durch das Erschießungskommando überlebt hatten.

347. ... [Aus weiteren Zeugenaussagen setzt das Gericht zusammen, dass die Mitglieder des Erschießungskommandos noch hinter den Opfern, die in die Schlucht gefallen waren, hinterher schossen und Handgranaten auf die Körper warfen. Der Zeuge Ivanković wurde ausgesandt, am Fuße der Klippe nach Überlebenden Ausschau zu halten. Er fand durch den Sturz zerschmetterte Körper und auch Überlebende, es ist aber unklar, was er mit ihnen tat.]

...

5. Rückkehr nach Prijedor

(a) Rückkehr und Aufenthalt in Kneževo

357. ... [Im Folgenden wird ausgeführt, wie sich der Interventionszug nach Abschluss der Erschießungen und der Rückkehr der Fahrzeuge aus dem Konvoi vom Zielort in Kneževo versammelte. ...]

...

(b) Flucht nach Kozara

371. ... [Am Folgetag waren bereits Gerüchte über die Ermordungen im Umlauf und die Mitglieder der 1. Einheit flohen z. T. zum Berg Kozara oder wurden dorthin beordert. Nach einem weiteren Tag wurde ihnen gesagt, dass sie keine Sanktion zu befürchten hätten, aber dass sie an die Frontlinie am Berg Romanija oder in Han Pijesak geschickt würden. ...]

...

6. Aufräumen des Terrains

375. [Nach wenigen Tagen wurde die Einheit noch einmal an den Tatort gesandt, um die Körper zu bergen, aber das gelang nicht, weil der benötigte Kran kaputt ging. ...]

...

7. Die Zahl der Opfer

381. Die Anklageschrift, die die Anklagebehörde für Bosnien und Herzegowina herausgegeben hat, wirft den Angeklagten vor, mehr als 200 wehrfähige zivile Männer ausgesondert und sie anschließend durch ein Erschießungskommando getötet zu haben.

382. Soweit es um die Zahl der Männer geht, die bei Korićanske Stijene getötet worden waren, kam die Kammer, obwohl sie auf der Grundlage der vorgelegten Beweise nicht die genaue Anzahl der direkten Opfer des Verbrechens feststellen konnte, zum dem Schluss, dass es wenigstens 150 Männer waren.

383. ...[Im Folgenden werden Schriftbeweise und forensische Beweise für die Zahl der Opfer und die Todesursachen präsentiert. Die Aussagen der Busfahrer bestätigten, dass nur etwa 60-70 bzw. 70-80 Männer in jedem Bus transportiert worden sein konnten.]

...

X. Tatbegehungsmodalität und die Schuld der Angeklagten

A. WISSEN UND ABSICHT DER ANGEKLAGTEN

1. Die Appellationskammer stellt fest, dass das Joint Criminal Enterprise, das in der Anklageschrift vorgeworfen wird, nicht nachgewiesen wurde.

403. In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina wurde den Angeklagten vorgeworfen, dass sie durch ihre Handlungen die Straftat als Mitglieder einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung (JCE) der Zivil- und Militärbehörden der Gemeinde Prijedor begingen, zu der sie selbst, aber auch Damir Ivanković, Gordan Đurić, Ljubiša Četić, Simo Drljača-Chef der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor, Milomir Stakić – Präsident des Krisenstabs der

Gemeinde Prijedor und Slobodan Kuruzović – Leiter des Lagers Trnopolje gehörten, und das alles in der Absicht, das gemeinsame Ziel der Verfolgung von Personen bosnischer und kroatischer ethnischer Zugehörigkeit durch die zwangsweise Überführung, durch den Mord, durch die rechtswidrige Inhaftierung von Personen in den Fahrzeugen im Konvoi und durch die Begehung anderer unmenschlicher Handlungen gegen sie, beispielsweise Plünderungen, umzusetzen, mit dem Ziel der diskriminierenden Verfolgung von Bosniaken und Kroaten aus politischen, nationalen, ethnischen und religiösen Gründen auf dem Gebiet, das unter der Kontrolle der Armee und der Polizei der serbischen Republik Bosnien und Herzegowina (später Republik Srpska) stand.

404. Jedoch stellt die Kammer fest, dass das JCE, auf dem die Anklage beruhte, nicht bewiesen worden ist.

405. Obwohl die Staatsanwaltschaft einige Beweise für die Existenz des gemeinsamen Ziels der Verfolgung durch Morde, Raub, Freiheitsberaubung, Zwangsumsiedlung der bosnischen und kroatischen Bevölkerung der Gemeinde Prijedor sowie durch das Verüben anderer unmenschlichen Handlungen ähnlicher Art lieferte, stellte die Kammer fest, dass es nicht bewiesen ist, dass, falls ein solcher Plan existierte, die Angeklagten von einem solchem Plan vor oder zumindest zum Zeitpunkt der Abfahrt des Konvois wussten, oder genauer, dass die Angeklagten zu der Zeit, als ihnen die Begleitung des Konvois zugewiesen wurde, den erforderlichen *mens rea* hatten, der den Vorsatz zur Begehung der Straftat der Verfolgung durch die Ermordung von mindestens 150 Bosniaken und Kroaten und dann auch zu den anderen Verbrechen, die in der Anklageschrift angegeben sind, beinhaltetete.

406. Im Hinblick auf die Frage der Existenz eines gemeinsamen Plans oder vielmehr der Möglichkeit, dass die Angeklagten von einem solchen Mordplan vor ihrer Abreise aus Prijedor wussten, glaubte die Kammer den Aussagen der Zeugen, die angegeben haben, dass sie schon vor der Abfahrt des Konvois, diesem Morgen oder ein oder zwei Tage vorher, gewisse Kenntnis über die Ereignisse hatten, die auftreten konnten.

407. Die Zeugin Melisa Bajrić sagte, dass sie am 20. August 1992, einen Tag vor der Abreise des umstrittenen Konvois, von Dragomir Gligić, einem Mitglied des Interventionszuges, erfuhr, dass es im Konvoi, der durch Trnopolje gehen sollte, zu einer „Säuberung“ kommen würde und dass sie ihrem Vater und Bruder sagen soll, dass sie nicht mit diesem Konvoi fahren sollten. Ferner hat sie darauf hingewiesen, dass Željko Goronja, der hörte, was ihr Gligić Dragomir gesagt hatte, ihn als „verräterischen Mutterficker“ verfluchte.

408. Weiterhin sagte der Zeuge B, dass am Morgen vor der Abfahrt der Konvois der Zeuge K-1, ein anderes Mitglied des Interventionszuges, sie belehrte, dass ihre Söhne nicht mit dem Konvoi fahren sollten, denn es würde ein „Herausholen“ geben.

409. Der Zeuge K-1 sagte, dass er in dem Wagen, in dem er zusammen mit anderen Mitgliedern des Interventionszuges von ihrer Einsatzstelle nach Tukovi transportiert wurde, erfahren hatte, dass einige Personen aussortiert und ermordet werden sollten.

410. ... [Das Gericht gibt weitere Zeugenaussagen wieder, die darauf hinweisen, dass die Einsatzzugmitglieder am Morgen des 21. August 1992 davon wussten, dass etwas Schwerwiegendes passieren würde.]

412. Auf der Grundlage der Aussagen dieser Zeugen konnte diese Kammer jedoch nicht feststellen, dass die Angeklagten Mitglieder des Interventionszuges Zoran Babić, Milorad Škrbić und Željko

Stojnić und schließlich der Angeklagte Dušan Janković nach einem vorher festgelegten Mordplan handelten und dass sie einen gemeinsamen kriminellen Plan teilten.

413. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise hat die Kammer festgestellt, dass sich alle Angeklagten während der Fahrt des Konvois und spätestens am Ort des letzten Anhaltens des Konvois am Fluss Ilomska bewusst wurden, dass die Gruppe der ausgewählten Männer getötet werden würde, jedoch konnte die Kammer nicht mit Sicherheit feststellen, dass die Angeklagten von diesem Plan schon vorher gewusst hatten.

414. Trotz der angeblichen Warnungen, die einige Mitglieder der Interventionszuges (Dragoljub Gligić⁵ und K-1) Melisa Bajrić und der Zeugin B gegeben hatten, fuhren ihre Familienmitglieder, Bruder und Vater der Zeugin Melisa Bajrić, und der jüngere Sohn der Zeugin B im Konvoi vom 21. August 1992 mit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zeugin Bajrić sagte, dass sie nicht wusste, ob ihr Bruder und Vater im Konvoi mitfahren mussten oder ob sie auf eigene Gefahr im Konvoi mitfahren, was verständlich ist, da sie zu dieser Zeit nicht im Lager Trnopolje gewesen war.

415. Wenn man jedoch die Aussagen anderer Zeugen, die vom Lager Trnopolje aus mitgefahren sind, analysiert, kommt diese Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass die Menschen nicht gezwungen wurden, in die Busse einzusteigen, sondern dass sie freiwillig versuchten, in die Busse einzusteigen, und dass es in den vier Bussen, die aus dem Lager Trnopolje abfuhren, keine freien Plätze für alle mehr gab.

416. Wenn es ferner um Mitglieder des Interventionszuges geht, so haben alle, die als Zeugen ausgesagt haben, beschrieben, dass die beiden Kleintransporter des Interventionszuges mehrfach nach Tukovi gefahren sind, jedoch konnte die Kammer nicht mit Sicherheit feststellen, in welcher Gruppe oder in welchen Gruppen die Angeklagten Babić, Škrbić und Stojnić transportiert wurden. Dementsprechend, selbst wenn einige Mitglieder des Interventionszuges (K-1, KA-1) davon Kenntnis hatten, dass eine bestimmte Anzahl der Menschen getötet werden sollte und dass davon im Transporter die Rede war, konnte die Kammer nicht mit Sicherheit feststellen, dass die Angeklagten in diesem Verfahren Teil dieses bestimmten Transports waren, und dass es ihnen dadurch möglich gewesen wäre, diese Gespräche zu hören, vor allem weil es keine anderen Beweise gibt, die auf ihr Wissen von einem solchen Plan hindeuten.

417. In Bezug auf den Angeklagten Dušan Janković ist es der Staatsanwaltschaft nicht gelungen, weitere Beweise vorzulegen, die darauf hindeuten, dass er von dem Mordplan vor der Abreise des Konvois wusste oder dass er diesbezüglich die Aussortierung der Männer aus dem Konvoi und die Tötung angeordnet hat, außer dem Zeugen KA-1, der sagte, dass Janković am Morgen vor der Abfahrt des Konvois zusammen mit Čađo bestimmte Anweisungen an Peter Čivčić erteilte, wobei der Zeuge nur vermutete, dass es sich um „Anweisungen“ handelte, weil er das eigentliche Gespräch nicht hörte. In diesem Teil hat die Kammer einige Änderungen im operativen Teil des Urteils in Bezug auf die faktische Darstellung des Verbrechens aus der Anklage vorgenommen.

418. Daher hält die Kammer für notwendig, darauf hinzuweisen, dass, weil JCE nur eine Art der Begehung der Straftat ist, jedoch keine gesonderte Straftat darstellt, es nicht notwendig war, in Bezug auf die weggefallenen Teile aus der faktischen Darstellung der Anklage einen Freispruch zu verkünden.

⁵ An anderen Stellen des Urteils heißt die Person Dragomir Gligić.

419. Weiterhin bedeutet die Schlussfolgerung dieser Kammer, dass die Angeklagten die Straftaten nicht als Mitglieder des JCE begangen haben, nicht a priori, dass es ein solches Joint Criminal Enterprise mit dem Ziel der Verfolgung der bosnischen und kroatischen Bevölkerung auf dem Gebiet der Gemeinde Prijedor, begangen durch alle Handlungen, die die Staatsanwaltschaft den Angeklagten in diesem Fall vorgeworfen hat, nicht existierte. Ganz im Gegenteil meint diese Kammer, dass das Verbrechen, das am 21. August 1992 bei Korićanske Stijene stattfand, kein Zwischenfall war, kein isolierter, ungeplanter Akt mancher Männer in der Eskorte des Konvois, sondern dass es eine vorab geplante Form der Verfolgung der bosnischen und kroatischen Bevölkerung war, ausschließlich begründet auf Diskriminierungsmotiven. Jedoch konnte die Kammer, wie bereits gesagt, nicht feststellen, dass die Angeklagten im vorliegenden Fall den Plan zu dem Zeitpunkt kannten, an dem sie ihn hätten kennen müssen, um als Mitglieder des JCE betrachtet zu werden. Daher befand diese Kammer, ohne die Existenz des JCE in Abrede zu stellen, die Angeklagten Babić, Škrbić, Janković und Stojnić als Mittäter für schuldig, und bestätigte damit die Position, die dieses Gericht schon zuvor vertreten hat, dass *„[d]iese Form der Zurechnung nicht für alle und jeden Fall oder für alle und jeden Angeklagten angemessen ist. Sie findet mit Vorsicht auf bestimmte Akteure Anwendung, deren Handlungen und Vorsatz die Voraussetzungen erfüllen ...“* So wie im Fall *Vuković et al.*:

„... Hieraus folgt nicht, dass jeder Soldat, der ein Verbrechen entsprechend dem generellen Plan, Völkermord zu begehen, beging, dies als bewusster Teilnehmer in einem Joint Criminal Enterprise tat. Auch folgt daraus nicht, dass das Gericht feststellen muss, ob sie das taten. Es genügt, wenn es jenseits vernünftiger Zweifel bewiesen ist, dass die angeklagten Personen unmittelbar an der Ermordung einer großen Zahl von Gefangenen teilnahmen, um die Feststellung zu treffen, dass sie das vorgeworfene Verbrechen begangen haben – hier, Völkermord, aber ohne dass man feststellen müsste, ob sie dabei als Teilnehmer in einem Joint Criminal Enterprise gehandelt haben.“

420. Angesichts obiger Feststellungen, das heißt, das Fehlen von Beweisen über die Kenntnis der Angeklagten von der Existenz eines gemeinsamen Plans, ließ die Kammer das Konzept des JCE aus der Tatsachenbeschreibung des operativen Teils des Urteils weg, wie es (zuvor) in der Tatsachenbeschreibung der Anklageschrift enthalten war, und befand die Angeklagten schuldig als Mittäter und – bezogen auf den Angeklagte Dušan Janković – schuldig der Begehung der Tat durch Unterlassen, was im Folgenden erläutert wird.

2. Mittäterschaft

(a) Über Mittäterschaft als Beteiligungsform (saučesništva)⁶

421. Eine Straftat kann durch die Handlung einer oder mehrerer Personen begangen werden. Wenn eine Straftat durch gemeinschaftliche Handlung mehrerer Personen unter bestimmten Voraussetzungen begangen wird, dann liegt eine Beteiligung vor. Für die Existenz der Beteiligung reicht es nicht aus, dass mehrere Personen an der Begehung der Straftat mitgewirkt haben, sondern

⁶ *Anmerkung des Übersetzers:* Das Gericht subsumiert im Folgenden unter Art. 29 StGB BiH von 2003. Dort ist die Mittäterschaft als Form der Täterschaft definiert, so dass man sie im Deutschen als Beteiligungsform bezeichnen würde. Der Originalbegriff „saučesništva“ bedeutet aber eigentlich Teilnahme. Diese gegenüber der deutschen Systematik fremde Begriffsbildung geht darauf zurück, dass im früheren Art. 22 StGB SFJR von 1976 die Mittäterschaft Teilnahme im weiteren Sinn bezeichnet war, neben den Teilnahmeformen im engeren Sinne der Beihilfe und Anstiftung (alles in Abgrenzung zur unmittelbaren Täterschaft). Der Begriff „saučesništva“ wird im Folgenden mit „Beteiligungsform“ übersetzt und die Übersetzung damit der deutschen Systematik angeglichen, auch wenn im Original immer nur von „Teilnahme“ im engeren oder im weiteren Sinn die Rede ist.

es muss zwischen diesen Personen, die sich an der Begehung einer Straftat beteiligt haben, ein objektiver und subjektiver Zusammenhang bestehen.

422. Ein objektiver Zusammenhang beinhaltet, dass die Handlungen mehrerer Personen, die als Beteiligte in der Straftat handeln, auch dann, wenn sie voneinander getrennt vorgenommen werden, ein Ganzes darstellen müssen, sie müssen ein gemeinsames Ergebnis haben.

423. Der subjektive Zusammenhang spiegelt sich wider in dem Bewusstsein aller Beteiligten darüber, dass sie gemeinsam mit anderen Personen handeln.

424. Mittäterschaft ist als Form der gemeinsamen Tatbegehung in Artikel 29 StGB BiH definiert, welcher besagt:

„Wenn mehrere Personen gemeinsam durch Teilnahme an der Ausführung einer Straftat oder durch eine andere Handlung, mit der ein entscheidender Beitrag zur Tatausführung geleistet wird, eine Straftat begehen, wird jeder mit der Strafe bestraft, wie sie für diese Straftat vorgeschrieben ist.“

425. Mittäterschaft ist daher eine Form der Täterschaft, die gegeben ist, wenn mehrere Personen, die alle Bedingungen, die für den Täter erforderlich sind, erfüllen, auf der Grundlage einer gemeinsamen Entscheidung bewusst und willentlich eine bestimmte Straftat begehen. Im Gegensatz zu einer Teilnahme im engeren Sinne (Gehilfe, Anstifter) beteiligen sich Mittäter nicht an der fremden Tat, sondern verwirklichen alle gemeinschaftlich eine gemeinsame Tat, ihre eigene Tat. Dabei leistet jeder der Mittäter einen Beitrag zur Ausführung ihrer gemeinsamen Straftat, der wichtig ist und ohne den die Straftat nicht oder nicht in der angedachten Weise begangen werden könnte. Daher trägt jeder Mittäter entscheidend zur Tatausführung bei. Dieser „entscheidende Beitrag“ setzt einen Beitrag voraus, der die Qualität einer Tatausführungshandlung hat, ein Beitrag von solcher Qualität, dass die Handlung nicht mehr das ist, was das Gesetz beschreibt, wenn es um Beihilfe als eine Handlung geht, die die Tat eines anderen erleichtert und unterstützt. Es muss sich nämlich um einen Beitrag handeln, der nach seiner Qualität mit Täterschaft gleichzusetzen ist, der diese Person, den Mittäter, zum Partner des Täters selbst macht, der ihm die funktionale Herrschaft über die Tat gibt, der ihn in eine solche Position versetzt, dass er das Geschehen (den Ablauf der Tat) in den Händen hält. Der Beitrag des Mittäters zur Tatbegehung muss daher dem Beitrag entsprechen, den der Täter selbst zur Tatbegehung leistet.

(b) Die Angeklagten als Mittäter des Verbrechens

426. Diese Kammer hat festgestellt, dass die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić als Mittäter bei der Begehung des Verbrechens der Verfolgung durch Mord, und alle von ihnen, außer dem Angeklagten Milorad Škrbić, auch des Verbrechens der Verfolgung durch Raub gehandelt haben, und dass sie alle den Vorsatz hatten, diese Straftaten zu begehen. ...

427. Wie bereits in dem Abschnitt dargelegt, in dem begründet wird, weswegen die Kammer das Konzept des JCE nicht akzeptiert hat, weil die Kammer nicht zweifelsfrei nachweisen konnte, dass die Angeklagten Kenntnis von dem gemeinsamen Plan der Verfolgung vor der Abfahrt des Konvois hatten, ist nach Ansicht dieser Kammer aber jenseits vernünftiger Zweifel bewiesen, dass sich die Angeklagten während der Fahrt des Konvois und spätestens am Ort der Aussonderung dessen bewusst waren, dass eine Gruppe von ausgesonderten Männern getötet werden würde, und dass sie das wollten und zu den Morden jeweils ihren entscheidenden Beitrag leisteten.

428. ... [Im Folgenden begründet die Kammer ihre Schlussfolgerung hinsichtlich des subjektiven Tatbestands mit Zeugenaussagen.]

434. Schließlich wird die Tatsache, dass die Tötung der ausgesonderten Männer nicht ein isolierter Vorfall war, wie die Verteidigung argumentiert, sondern ein vorgeplanter Mord, aus der Sicht der Kammer aus der Art und Weise deutlich, in der die Tötung begangen wurde. Es wurden Männer zunächst aus dem Rest des Konvois ausgesondert und dann zu Korićanske Stijene gebracht, in den Canyon des Flusses Ilomska, was zeigt, dass alle Mitglieder des Interventionszugs, die diese Busse eskortierten, einschließlich jenseits vernünftiger Zweifel die Angeklagten Babić, Škrbić und Stojnić, wussten, dass die ausgesonderten Männer ermordet werden würden. Davon erfuhren sie spätestens zu dem Zeitpunkt, als der Konvoi zum letzten Mal anhielt. Mit anderen Worten, sie waren sich der verbotenen Folge bewusst, die ein vorhersehbares Ergebnis ihrer Handlungen war, und sie wünschten diese Folge, auf dieser Grundlage stellte diese Kammer fest, dass sie mit direktem Vorsatz handelten.

...

(i) Der Angeklagte Zoran Babić

437. ...[Im Folgenden erklärt die Kammer, welche Schlüsse sie aus den Beweisen über die Rolle und den Beitrag des Angeklagten Babić zur Tat gezogen hat.]

...

439. Im Hinblick auf alle vorgelegten Beweise, insbesondere auf die Aussagen von Zeugen Damir Ivanković, Gordan Đurić, KA-1, Zeuge KO-15 und KO-8 und Zeuge KS-1, Zeugin Erna Kadirić, und auf eine Anzahl von anderen Zeugen, aus deren Aussagen mittelbar eine Schlussfolgerung über die Rolle dieses Angeklagten gezogen werden kann, [...], stellte die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel fest, dass der Angeklagte Zoran Babić als Mitglied des Interventionszuges für die Begleitung des Konvois am 21. August 1992 zugeordnet wurde, und dass er zusammen mit anderen Mitgliedern des Interventionszuges nach Tukovi kam und dann mit dem weißen Kleintransporter mit einer kleinen Gruppe von Mitglieder des Interventionszuges nach Trnopolje fuhr, und dass er sich an der Begleitung des Konvois als bewaffnete Eskorte eines der Fahrzeuge beteiligte, des FAP Lastwagens, in den er offenbar in Kozarac einstieg, wo sich zwei Konvois (ein Teil aus Tukovi und der andere Teil aus Trnopolje) vereinten, und dass er am Ort der Aussonderung und schließlich am Ort der Exekution anwesend war und dadurch seinen entscheidenden Beitrag leistete.

440. Damir Ivanković und Gordan Đurić bestätigten übereinstimmend, dass der Angeklagte Babić in der Gruppe der Mitglieder des Interventionszuges bei den beiden Bussen war, wo eine Gruppe von mindestens 150 Männern aussortiert wurde.

441. ... [Im Folgenden trägt das Gericht die Zeugenaussagen zusammen, die bestätigen, dass der Angeklagte Zoran Babić bei den Erschießungen mitgewirkt hat.]

448. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sieht es die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel als erwiesen an, dass sich der Angeklagte Zoran Babić an dem kritischen Tag, und nachdem die Mitglieder des Interventionszuges mindestens 150 wehrfähige Männer ausgewählt hatten, in seiner Eigenschaft als bewaffnete Eskorte daran beteiligte, sie zum Exekutionsort zu bringen, wohl wissend, dass die ausgewählten zivilen Männer getötet werden würden, und dass er dann ihre Flucht verhinderte, während sie aus dem Bus herausgeholt und in einer Reihe neben dem Rand der Klippe aufgestellt wurden. Dabei stand er bewaffnet zusammen mit anderen Mitgliedern des Interventionszuges nur wenige Meter hinter dem Rücken der aufgereihten Männer und schließlich schoss er auf die aufgestellten Männer, wobei er sich zusammen mit mehreren anderen Mitgliedern

des Interventionszuges an der Begehung des Verbrechens beteiligte, und somit befand ihn die Kammer individuell verantwortlich als Mittäter im Sinne des Artikels 29 StGB BiH.

(ii) Der Angeklagte Milorad Škrbić

449. Nach Prüfung der vorgelegten Beweise hat die Kammer festgestellt, dass der Angeklagte Milorad Škrbić sowohl an dem Ort der Aussonderung als auch am Ort der Exekution anwesend war, im Gegensatz zu seinem Verteidigungsvorbringen und seiner Alibibehauptung, die dem Gericht vorgelegt wurde, dass er, noch bevor er zu dem Ort gekommen sei, an dem die Aussonderungen stattfanden, mit Passagieren aus dem Konvoi in einem defekten Bus liegen geblieben wäre.

450...[An dieser Stelle erklärte die Kammer, warum sie der Alibibehauptung keinen Glauben schenkt. In dieser Schlussfolgerung berücksichtigt die Kammer die Aussagen der Zeugen KA-1, Enes Džaferagić, Munib Sivac, und auch die Aussagen von Zeugen Damir Ivanković, Gordan Đurić und Ljubiša Četić, die übereinstimmend aussagten, dass der Angeklagte Škrbić zwar tatsächlich die Busse wechselte, aber dass er den zusammengebrochenen Bus und die liegen gebliebenen Passagiere erst 3 bis 4 Stunden nach der Aussonderung und Exekution der Männer am Abend des 21. August 1992 erreichte und dann mit den Passagieren die Nacht in dem Bus verbrachte. Die Belastungszeugen aus dem Einsatzkommando bestätigten ferner die Anwesenheit des Angeklagten Škrbić bei der Exekution der Männer.]

...

464. Nach Überprüfung aller vorgelegten Beweise, sowohl einzeln als auch in Verbindung mit anderen Beweisen, sieht es diese Kammer jenseits vernünftiger Zweifel als bewiesen an, dass der Angeklagte Milorad Škrbić einen entscheidenden Beitrag zur Aussortierung der Männer an der Stelle leistete, an der der Konvoi zuletzt anhielt, und dass er sich daran beteiligte, sie zu Korićanske Stijene zu begleiten, wohl wissend, dass diese Männer getötet werden würden, und schließlich dass er sich unmittelbar an den Erschießungen und an der Tötung der Männer beteiligte. Damit trug er entscheidend zur Begehung des Verbrechens bei und daher befand ihn die Kammer für individuell verantwortlich als Mittäter im Sinne des Artikels 29 StGB BiH.

(iii) Der Angeklagte Željko Stojnić

465. Die Appellationskammer sieht es als erwiesen an, dass der Angeklagte Željko Stojnić auch an der Aussonderung der wehrfähigen Männer an dem Ort, an dem am 21. August 1992 der Konvoi zum letzten Mal anhielt, teilnahm, indem er sie zum Exekutionsort begleitete und bei Korićanske Stijene erschoss.

466. ... [Im Folgenden erklärt die Kammer, warum sie der Behauptung des Angeklagten Stojnić, er hätte den Weg mit dem Rest des Konvois fortgesetzt, nicht glaubt. Insbesondere haben Belastungszeugen aus dem Einsatzzug ausgesagt, Željko Stojnić wäre in einem der beiden Busse zum Exekutionsort mitgefahren.]

...

480. ... [Abschließend fasst die Appellationskammer noch einmal zusammen, dass die Handlungen der Angeklagten Babić, Škrbić und Stojnić in jedem Fall als mittäterschaftliche Handlungen im Sinne von Artikel 29 StGB BiH zu werten sind.]

(iv) Der Angeklagte Dušan Janković

481. Soweit es um den Angeklagten Dušan Janković geht, so wurde ihm die unmittelbare Ausführung der zugrundeliegenden Tathandlungen des Verbrechens der Verfolgung, einschließlich des Raubes und des Mordes, nicht vorgeworfen. Darüber hinaus stellt diese Kammer fest, dass es nicht erwiesen wurde, dass der Angeklagte die Ausführung irgendeiner dieser Tathandlungen angeordnet hat, so wie es in der Anklageschrift vorgeworfen wird. Im Ergebnis hat diese Kammer einige Eingriffe in den operativen Teil des Urteils vorgenommen und die Tatsachenschilderung angepasst, um sie in Einklang mit den vorgelegten Beweisen zu bringen. Jedoch ist die Rolle des Angeklagten Dušan Janković im Konvoi vom 21. August 1992 aus Sicht der Kammer nicht unwichtig gewesen. Ganz im Gegenteil hat sein Unterlassen, den verbotenen Erfolg der Straftat zu verhindern, so wie es seine rechtliche Pflicht war, dasselbe Gewicht wie die Handlungen der unmittelbaren Täter, der Angeklagten Babić, Škrbić und Stojnić bei der Straftat des Mordes und der Angeklagten Babić und Stojnić bei der Straftat des Raubes.

482. ... [Im Folgenden erklärt die Kammer, warum sie die Alibibehauptung des Angeklagten Janković zurückweist. Die Kammer weist auch Behauptungen der Verteidigung zurück, dass Simo Drljača, der Leiter der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor, am Morgen des 21. Augusts 1992 im Dienst gewesen wäre. Diese Behauptung hatte die Verteidigung von Dušan Janković vorgebracht, wohl um dessen Verantwortung für das Geschehen als geringer darzustellen. Allerdings hatte der entsprechende Zeuge der Verteidigung die Aussagen aller Mitglieder des Interventionszugs gegen sich, die alle bezeugten, dass Drljača an diesem Tag nicht im Dienst gewesen sei.]

a. Die Position des Angeklagten Janković in der Leitungsstruktur der Polizeistation Prijedor

484. Die Verteidigung trug auch vor, dass der Angeklagte Janković im relevanten Zeitraum keine leitende Rolle in der Polizeistation Prijedor gehabt hätte. ... [Im Folgenden würdigt die Kammer die Aussage der Zeugen der Verteidigung, die u. a. auch erklärten, Janković sei sogar degradiert worden und nur noch Inspektor gewesen und für die Logistik verantwortlich gewesen. Die Kammer glaubte aber den Beweisen der Anklage, die zeigten, dass Janković die Rolle eines Kommandanten in der Polizeistation Prijedor ausfüllte.]

485. Bei der Betrachtung der Position des Angeklagten Janković hat die Appellationskammer auch das Funktionieren und die Struktur der Polizeistation Prijedor berücksichtigt. Die Verteidigung stritt nicht ab, dass der Angeklagte Janković Kommandant der Polizeistation Prijedor in der Zeit vom 19. August bis zum 20. September 1991 war. Jedoch hat die Verteidigung argumentiert, dass mit der Mobilisierung in der zweiten Hälfte des Septembers 1991 die sogenannte Friedenszeitpolizeistation aufgegeben worden war und dass eine Anzahl von Kriegspolizeistationen (RSM) - und Reservepolizeistationen aufgestellt wurde, einschließlich der Prijedor-Centar-Reservepolizeistation. Dies wurde ausführlich von dem Angeklagten Janković in seiner Zeugenaussage ausgeführt, ebenso wie durch die Verteidigungszeugen Milan Gavrilović und Milutin Čado.

486. Diese Kammer nimmt an und sieht es als auf der Basis der Anklage- und der Verteidigungsbeweise bewiesen an, dass in der Zeit nach der Mobilisierung eine Anzahl von Reservepolizeistationen in der Gemeinde Prijedor eröffnet wurde (insgesamt 8 davon, und am 30. April 1992 gab es 10 solcher Polizeistationen). Jedoch sieht es diese Kammer entgegen der Behauptungen der Verteidigung als erwiesen an, dass trotz der Errichtung der Reservepolizeistationen die reguläre Friedenszeitpolizeistation in Prijedor mit dem Angeklagten Janković, der seine Position als Kommandant der Polizeistation in dieser Zeit behielt, noch weiter funktionierte. ... [Im Folgenden werden Gehaltslisten als Beweis für das Fortbestehen der Friedenszeitpolizeistation erörtert. Da der Angeklagte Janković noch im April 1992 auf einer der

monatlichen Gehaltslisten erwähnt wird, nicht aber auf einer Gehaltsliste der Centar-Reservepolizeistation von Mai 1992, sieht es die Kammer als erwiesen an, dass die Polizeistation fortexistierte und dass Dušan Janković der Kommandant der einen, Milutin Čado dagegen Kommandant der Reservepolizeistation Centar war.]

487. Weiterhin ist der Beweis, der den Vortrag der Verteidigung über die Position des Angeklagten Dušan Janković als Logistikinspektor während des relevanten Zeitraums vollständig entkräftet, die Entscheidung vom 17. Juni 1992, durch die der Angeklagte Janković:

„... am 1. April 1992 eingestellt wird durch das Ministerium für Innere Angelegenheiten der Serbischen Republik von Bosnien und Herzegowina und zeitweise abgeordnet wird ... zur Pflichterfüllung eines Kommandanten, Banja Luka Zentrum des Sicherheitsdienstes (CSB), Prijedor SJB, Polizeistation Prijedor.“

Diese Kammer sah den Vortrag der Verteidigung, der darauf abzielte die Bedeutung dieses Beweises zu untergraben und vorschlug, dass die oben genannte Entscheidung zu dem Zweck ausgegeben worden war, die Arbeitsrechte, die der Angeklagte Janković bereits erworben hatte, zu sichern, als nicht überzeugend an.

488. Dass der Angeklagte Janković die oben genannte Position während des relevanten Zeitraums innehatte, ist auch durch einen Fragebogen für Dušan Janković bestätigt, der am 29. Dezember 1992 in Prijedor ausgefüllt wurde. Unter Punkt Nr. 27 „Pflichten und Verantwortlichkeiten“ ist aufgeführt, dass Dušan Janković die Pflichten und Aufgaben des Kommandanten der Polizeistation ausfüllt, und dies betrifft, wie aus den Punkten Nr. 24 und 25 des Fragebogens ersichtlich ist, die Polizeistation Prijedor als Teil der Prijedor SJB. ... [Im Folgenden werden weitere Fragebögen, Angestelltenlisten und sonstige Schriftbeweise, u. a. ein Brief, den Dušan Janković am 13. August 1992 als Kommandant der Polizeistation unterschrieben hat, erörtert.]

489-490. [Andere Beweisstücke, die aus der Sicht der Kammer die Schlussfolgerung bestätigen, dass der Angeklagte die Position eines Kommandanten der Polizeistation innehatte und dass er ein „Mann von Vertrauen“ war, sind die Beweisstücke T-175 und T-245. Es folgt aus der Anweisung aus der Prijedor CJB bezogen auf die Aktivitäten, die vorgenommen werden sollten, um „Frieden so schnell und effizient wie möglich wiederherzustellen“, dass Simo Drljača, der die Anweisung ausgab, den Angeklagten Janković zur verantwortlichen Person für die Ausführung der Anweisung bestimmte. Weiterhin folgt aus dem Beweisstück T-245, dass der Krisenstab Prijedor ihm in seiner Anweisung, die an den Angeklagten Janković gerichtet war, die Verantwortung für die Errichtung eines Interventionszugs zuwies. Aus der Sicht der Kammer ist das ein solider Beweis über die Rolle und den Ruf, den der Angeklagte Janković im Jahr 1992 genoss. Dieser Beweis wird auch durch die Zeugenaussagen der Mitglieder des Interventionszugs bestätigt. In ihren Berichten über die Organisation und Struktur des Interventionszugs und der Hierarchie in der Polizeistation Prijedor im Allgemeinen haben sie übereinstimmend ausgesagt, dass Miroslav Paraš der Kommandant beider Interventionszüge war und dass er Untergebener von Dušan Janković und Milutin Čado war, die in der Hierarchie höher angesiedelt waren und die unmittelbar gegenüber Simo Drljača als dem Chef der Prijedor SJB meldepflichtig waren.]

491. ... [Im Folgenden gibt das Gericht einige Zeugenaussagen bezüglich dieser Hierarchiefragen wieder.]

...

b. Die Rolle des Angeklagten Janković im Konvoi vom 21. August 1992

495. Die Autorität und Reputation des angeklagten Janković und die Tatsache, dass er der höchstrangige Polizeioffizier unter denen war, die an der Eskorte des Konvois am 21. August 1992 teilnahmen, sind von großer Bedeutung, um seine Schuld für die begangenen Verbrechen festzustellen.

496. Es gibt zwei Schlüsselfaktoren, die bei der Prüfung der Schuld des Angeklagten von entscheidender Bedeutung sind: (1) Wie der Beweis zeigt, nahm der Angeklagte Janković an der Eskorte des Konvois vom 21. August 1992 in seiner Eigenschaft als höchstrangiger Polizeioffizier unter den anwesenden Polizeioffizieren teil; (2) der Angeklagte Janković hatte unter den Mitgliedern des Interventionszugs Autorität und alle betrachteten ihn als ihren Kommandanten Miroslav Paraš vorgesetzt.

497. Diese Kammer sieht als jenseits vernünftiger Zweifel bewiesen an, dass der Angeklagte Dušan Janković in dem Golf mit Polizeimarkierung nach Tukovi kam und dass er in diesem Fahrzeug an der Eskorte des Konvois teilnahm. Basierend auf den vorgelegten Beweisen kommt die Kammer zu dem Schluss, dass, obwohl die Rede von zwei Golffahrzeugen in verschiedenen Phasen der Reise des Konvois war, der Angeklagte in dem Polizeigolf war, der sich während der Fahrt an der Spitze des Konvois befand. ... [im Weiteren werden die Zeugenaussagen hierfür wiedergegeben und die Zeugenaussagen der Entlastungszeugen, die Jankovićs Anwesenheit verneint haben, für unglaublich befunden.]

...

501. Was das Berauben der Passagiere im Konvoi um ihre verbleibenden Besitztümer anbelangt, das zumeist während der Stopps des Konvois auf der Fahrt stattfand, wie zuvor erörtert, stellt die Kammer fest, dass es keinen Zweifel gibt, dass der Angeklagte Janković, der in dem Polizeigolf an der Spitze des Konvois war und der so über die Orte und die Dynamik der Stopps des Konvois entschied, über diese offenen Raube Bescheid wusste, und dass er wollte, dass sie stattfanden, oder in sie zumindest einwilligte, insbesondere mit Blick auf die Zeit, die es die Passagiere kostete, ihre Wertsachen zu sammeln und in die Plastiktüte zu stecken, die für diesen Zweck hingegeben worden war. Der Zeuge Damir Ivanković hat darüber hinaus ausgesagt, dass die meisten Wertsachen bei Simo Drljača und den „höherrangigen Kommandanten“ endete (und die Position des Angeklagten Janković in der Hierarchie ist bereits oben erklärt worden). ... [Weitere Zeugenaussagen zeigen, dass der Angeklagte in der Gruppe der Polizisten stand, die das Geld aufteilte...]

502. Weiterhin stellt die Kammer mit Bezug zu der Aussonderung und der anschließenden Ermordung von mindestens 150 wehrfähigen bosnischen Männern fest, dass dies keinesfalls ein Exzess einiger weniger Individuen war, sondern diese Morde die Umsetzung der Verfolgung der bosnischen und kroatischen Bevölkerung der Gemeinde Prijedor aus nationalen und ethnischen Gründen darstellten. Nach den Zeugenbeweisen ist es klar, dass sich der letzte Stopp des Konvois von den früheren Stopps auf dem Weg unterschied. Der Ort, wo der Konvoi zuletzt stoppte, und der sehr nahe am Exekutionsort liegt, war offensichtlich nicht nur zufällig gewählt. Dadurch dass er in dem Polizeigolf an der Spitze des Konvois war, der, nach Zeugenberichten, sowohl die Geschwindigkeit der Reise des Konvois und die Stopps, die auf dem Weg gemacht wurden, vorgab, saß, musste der Angeklagte Janković wissen, was passieren würde, insbesondere mit Blick auf seine Position und Rolle im Konvoi.

503. Wie schon zuvor erörtert, ist die Appellationskammer überzeugt, dass spätestens dann, als der Konvoi das letzte Mal anhielt, alle Teilnehmer an dem Vorfall, die unmittelbaren Täter der Morde, wussten, dass die ausgesonderten Männer getötet werden würden. Der Angeklagte Janković, den der Zeuge Četić gesehen hatte, wie er beim letzten Stopp des Konvois aus dem Polizeigolf ausstieg und mit Paraš und Mrđa sprach und dann von einem Fahrzeug zum anderen am Ende des Konvois ging, wie der Zeuge Četić in seiner Aussage eindeutig gesagt hat, muss das auch gewusst haben. Es folgt aus den Zeugenaussagen der Zeugen Gordan Đurić, ebenso wie der Zeugen KS-1 und KS-2, dass der Polizeigolf, der bis dahin die gesamte Fahrt hindurch an der Spitze des Konvois gewesen war, bei den beiden geparkten Bussen blieb und, nachdem das Verladen der Männer in die Busse abgeschlossen war, in Richtung von Korićansje Stijene fuhr, während die Busse folgten. Bei der Ankunft bei Korićanske Stijene verloren diese Zeugen den Polizeigolf aus den Augen. Offensichtlich fuhr der Polizeigolf mit dem Angeklagten Janković und anderen in Richtung der Endstation Smetovi weiter. Jedoch lassen die Anwesenheit des Angeklagten Janković an dem Ort, an dem alle Vorbereitungen für das folgende Massaker stattfanden, seine Kontakte und Gespräche mit den unmittelbaren Tätern der Morde und schließlich die Tatsache, dass er Zeuge der Aussonderung der Männer aus dem Rest des Konvois an einem Rastplatz neben dem Fluss Ilomska war, aus der Sicht der Kammer nur den einen vernünftigen Schluss zu, dass sich der Angeklagte Janković der verbotenen Konsequenzen bewusst war und sie wollte, daher teilte er mit den anderen Angeklagten den Vorsatz bezüglich des Verbrechens, das danach begangen wurde, teilte.

504. Zusätzlich konnte die Autorität und Reputation, die der Angeklagte Janković unter den Mitgliedern des Interventionszugs als zweiter Kommandant in der Polizeistruktur mit nur Simo Drljača über ihm genoss, so wie es die Mitglieder des Interventionszugs selbst bezeugt haben, und sein Einverständnis oder wenigstens die Zustimmung zu dem, was passieren würde, durch eine Person dieses Status und Rangs auch als zusätzlicher Anreiz gedient haben, um die Täter des Verbrechens zu ermutigen, zu beenden, was sie angefangen hatten.

c. Der Vorsatz des Angeklagten Janković bezüglich der Straftaten der Verfolgung durch Raub und Mord, und die Art und Weise der Tatbegehung.

505. ... [Die Kammer wiederholt ihre Feststellung, dass Babić, Škrbić und Stojnić Mittäter waren und erklärt nun die Voraussetzungen einer Mittäterschaft durch Unterlassen.]

...

507. Der Angeklagte Dušan Janković wurde in Bezug auf die betreffende Straftat nach Artikel 21 StGB BiH, der die Art und Weise der Straftatbegehung vorschreibt, für schuldig befunden. Der Artikel lautet wie folgt:

„(1) Die Straftat kann durch Tun oder Unterlassen begangen werden. (2) Die Straftat ist durch Unterlassen begangen, wenn der Täter, der rechtlich verpflichtet ist, einen Erfolg, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, abzuwenden, es unterlässt zu handeln, und dieses Unterlassen in seiner Auswirkung und Bedeutung einem Tun entspricht.“

508. Wenn es um die begangene Straftat der Verfolgung durch Raub und Mord als eine zugrundeliegende Straftat des Verbrechens gegen die Menschlichkeit geht, stellte diese Kammer fest, dass durch die Handlungen des Angeklagten Janković, oder genauer gesagt durch sein Unterlassen, die Elemente des vorsätzlichen Unterlassens als Art und Weise der Straftatbegehung erfüllt worden sind.

509. Der Angeklagte Janković unterließ es als Polizeieskorte des Konvois und als Kommandant der Polizeistation mit langjähriger Erfahrung und als Person, von der zu erwarten war, dass sie sich an die Dienstregeln hält (Schutz von Menschenleben und persönlicher Sicherheit der Bürger und Prävention und Aufdeckung von Straftaten), die erforderlichen Maßnahmen und Handlungen zu ergreifen, obwohl er rechtlich verpflichtet war, die Zivilisten aus dem Konvoi zu schützen, und in Folge seines Unterlassens wurden diese wiederholt während der Fahrt des Konvois beraubt, wodurch ihr Recht auf Eigentum offensichtlich verletzt wurde, und anschließend wurden von ihnen mindestens 150 ermordet.

510. Die beschriebene Art der Tatbegehung, so wie sie der Angeklagte begangen hat, deutet darauf hin, dass er die Straftat vorsätzlich durch Unterlassen begangen hat, genauer durch das Unterlassen der Erfüllung seiner Verpflichtung, [...], insbesondere der Verpflichtung, die sich aus seiner Funktion als Polizist und Kommandant einer Polizeistation ergibt, die Zivilisten, die in dem Konvoi transportiert wurden, zu schützen. Nach der Ansicht dieser Kammer hat dieses Versäumnis mehr Gewicht, als wenn Zivilisten eine solches Unterlassen begangen hätten, weil die Position und Befugnisse Jankovićs sicherlich ein bestimmtes Gewicht und eine bestimmte Verantwortung für die Handlungen mit sich bringen, so dass der Angeklagte Janković mit den unmittelbaren Täter des Raubs und des Mordes gleichzusetzen ist. Zwar gibt es keine Beweise dafür, dass er persönlich irgendwelche Handlungen des Raubs oder der Erschießung an den genannten Personen vorgenommen hat (und das wurde ihm in der Anklage auch nicht vorgeworfen), aber er erlaubte sie, indem er die Handlungen wollte oder zumindest in die Handlungen einwilligte, die die Mitglieder des Interventionszugs vorgenommen haben. In Anbetracht der Folgen für die Opfer dieser Straftaten ist ein solches Unterlassen in seiner Wirkung und Bedeutung mit der Vornahme der Handlungen des Raubs und des Mordes gleichbedeutend.

511. Ausgehend von dem oben genannten stellt diese Kammer fest, dass der persönliche Beitrag des Angeklagten Janković zur Begehung dieser Straftaten, das heißt, durch sein Versagen, die Beraubung von Zivilisten im Konvoi und anschließend die Ermordung von mindestens 150 Männern, die vom Rest des Konvois ausgesondert wurden, zu verhindern, eine Form der persönlichen Beteiligung des Angeklagten Janković an der Begehung der Straftat durch Unterlassen gemäß Artikel 21 und Artikel 29 StGB BiH darstellt. Aus diesem Grund befand ihn die Kammer für schuldig, als Mittäter bei der Begehung der Straftat der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehandelt zu haben, indem er es unterließ, einen Erfolg, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, abzuwenden.

XI. Die Teile der Anklage und die rechtlichen Qualifikationen, die nicht akzeptiert wurden

512. Außer zum Konzept des JCE, das den Angeklagten als Modalität der Straftatbegehung vorgeworfen wurde, und das die Kammer nicht als bewiesen ansieht (wie das in den Paragraphen 403-420 erklärt wurde), hat die Kammer einige Änderungen im operativen Teil des Urteils in Bezug auf die tatsächliche Darstellung der Anklage vorgenommen. Es wurden bestimmte Änderungen bei der rechtlichen Qualifikation vorgenommen, weil die Kammer festgestellt hat, dass die Angeklagten Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe h) (Verfolgung) StGB BiH begangen haben, und dass diese Straftaten durch die Handlungen des Mordes und des Raubs begangen wurden, doch konnte die Kammer demgegenüber nicht feststellen, dass die Angeklagten auch der zwangsweisen Überführung, der unmenschlichen Behandlung, der rechtswidrigen Inhaftierung und anderer unmenschlicher Handlungen ähnlicher Art schuldig waren.

513. ...[Die Kammer führt aus, dass durch den Wegfall dieser Vorwürfe, die aus dem Wegfall des Vorwurfs, Teil eines JCE gewesen zu sein, resultierten, prozessual kein Freispruch notwendig wird, weil hier keine eigenständigen strafbaren Handlungen entfallen. Allerdings muss die Kammer die Sachverhaltsschilderung dem rechtlichen Befund anpassen und diejenigen tatsächlichen Vorwürfe streichen, die nur durch ein JCE hätten begangen werden können.]

1. Verfolgung durch zwangsweise Überführung

514. Die Kammer sieht es nicht als bewiesen an, dass die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić die Verfolgung durch zwangsweise Überführung begangen haben.

515. ... [Klärung der rechtlichen Grundlagen des Tatbestands der zwangsweisen Überführung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zudem stellt die Kammer fest, dass in Prijedor tatsächlich zwangsweise Überführungen von Bosniaken und Kroaten stattfanden.]

518. Allerdings sieht es die Kammer nicht als erwiesen an, dass das Bewusstsein der Angeklagten alle erforderliche Elemente des *mens rea* (des subjektiven Tatbestandes) für das Verbrechen durch zwangsweise Überführung umfasste.

519. ... [Im Folgenden wiederholt die Kammer einige Zeugenaussagen zum Zwecke des Nachweises, dass die Betroffenen die Stadt nicht freiwillig verließen, sondern unter Druck.]

...

527. Wie die zahlreichen Zeugen in ihren Aussagen beschreiben, war der umstrittene Konvoi mindestens der vierte in einer Reihe von Konvois, und diese früheren Konvois wurden von den Mitgliedern des Interventionszuges eskortiert, während die Mitglieder der Öffentlichen Sicherheit der Station Prijedor und die Mitglieder der regulären Polizei für die Verkehrssicherheit verantwortlich waren. Den Mitgliedern des Interventionszuges wurde von ihren Vorgesetzten ein Befehl zur Begleitung des Konvois erteilt, und laut der Aussagen der Zeugen Ivanković, Đurić, Četić, K-1, K-3 und anderer war das Eskortieren der Konvois eine der regelmäßigen Aufgaben des Interventionszuges. Der Befehl selbst für Begleitung⁷ des Konvois, in dem die Bevölkerung transportiert wurde, ist seiner Natur nach an sich nicht rechtswidrig, wie dies beim Befehl zum Raub oder Mord der Fall ist. Ein solcher Befehl kann nicht zu dem Schluss führen, dass sich ein Polizist, ein regulärer Polizist zumal, der für die Verkehrssicherheit bei der Begleitung des Konvois verantwortlich ist, oder ein Reservepolizist, der Mitglied des Interventionszuges ist, der wiederum für die Sicherheit der Passagiere im Konvoi verantwortlich ist, hätte bewusst sein müssen, dass es um einen rechtswidrigen Befehl geht, in welchem Fall er verpflichtet gewesen wäre, den Befehl als solchen zurückzuweisen.

528. Die Konvois, in denen die bosnische und kroatische Bevölkerung das Gebiet der Gemeinde Prijedor verließ, wurden von dem Krisenstab Prijedor organisiert. Da die Angeklagten keine Mitglieder des Krisenstabs waren und auch durch die vorgelegten Beweise nicht nachgewiesen wurde, dass die Angeklagten eine Rolle bei der Organisation des Konvois gehabt hätten, oder dass sie diese Aktivitäten unterstützt oder dazu erheblich oder entscheidend beigetragen hätten, außer dass sie an der Eskorte des Konvois teilgenommen haben, nachdem dieser bereits organisiert worden war, konnte die Kammer die Anklagevorwürfe, dass die Angeklagten die Verfolgung durch zwangsweise Überführung der Bevölkerung begangen hätten, nicht akzeptieren.

2. Verfolgung durch rechtswidrige Inhaftierung

⁷ Hervorhebung durch den Übersetzer.

529. ... [Klärung der rechtlichen Grundlagen des Tatbestands der rechtswidrigen Inhaftierung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit.]

531. Die Staatsanwaltschaft gibt in der tatsächlichen Darstellung der Anklage nicht genau an, was genau die Handlungen sind, die angeblich eine rechtswidrige Inhaftierung der Passagiere im Konvoi darstellen. Es scheint, dass diese Behauptung in der Anklage allein von der Tatsache ausging, dass die Zivilisten in den Fahrzeugen waren. Dies kann, auf diese Weise beschrieben, nicht als Straftat angesehen werden, so wie sie den Angeklagten vorgeworfen wurde. Da die Kammer nicht feststellen konnte, dass die Elemente der angeblich begangenen Straftat der rechtswidrigen Inhaftierung aus der tatsächlichen Darstellungen der Anklage herausgezogen werden können, beschäftigte sie sich weder mit der Feststellung der Schuld, noch prüfte sie eventuelle Handlungen oder den Beitrag der Angeklagten zu einer solchen Straftat. Dementsprechend wurde die rechtliche Schlussfolgerung, dass eine rechtswidrige Inhaftierung vorliegt, wie es in der Anklageschrift heißt, von dieser Kammer nicht akzeptiert und deshalb wurden entsprechende Eingriffe in die tatsächliche Darstellung des operativen Teils des Urteils vorgenommen.

3. Verfolgung durch andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art

532. ... [Klärung der rechtlichen Grundlagen des Straftatbestands der „sonstigen unmenschlichen Handlungen“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zudem stellt die Kammer nach Wiederholung ihrer Feststellungen zu den Reisebedingungen in den völlig überfüllten Fahrzeugen des Konvois fest, dass nach ihrer Ansicht die Transportbedingungen angesichts der kurzen Dauer der Reise nicht so gravierend waren, um allein deswegen von einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit auszugehen.]

537. Auch einmal angenommen, dass die Umstände, unter denen die Passagiere transportiert wurden, die Voraussetzungen der genannten Straftat erfüllen würden, was hier nicht der Fall ist, so hat die Staatsanwaltschaft bei der Erhebung des Vorwurfs, dass die Angeklagten eine Verfolgung durch andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art begangen hätten, in der tatsächlichen Darstellung der Anklageschrift das Element der Absicht nicht beschrieben. Um diese rechtliche Qualifikation zu beweisen, musste die Staatsanwaltschaft beweisen, was sie jedoch versäumt hat, dass die Bedingungen im Konvoi kein Ergebnis der Fahrlässigkeit seitens der Organisatoren des Konvois waren, sondern dass diese Bedingungen der Absicht der Organisatoren des Konvois entsprachen. Und für die Feststellung der individuellen Schuld der Angeklagten als Eskorte des Konvois hätte die Staatsanwaltschaft beweisen müssen, dass ihre Absicht darin bestand, den Zivilisten durch den Transport in einem Konvoi unter solchen Umständen große Leiden oder schwere körperliche oder psychische Verletzungen oder eine Beeinträchtigung der Gesundheit zuzufügen, was sie versäumt hat. Schließlich war es notwendig, Beweise dafür vorzulegen, dass diese Folgen aufgrund dieser Umstände, unter denen die Zivilisten transportiert wurden, tatsächlich verursacht worden sind, was jedoch die Staatsanwaltschaft nicht getan hat.

538. Die Handlung des „Setzens der Pistole an den Kopf“ [eines der Zivilisten] und die Drohungen, die der Angeklagte Stojnić verübt hat, hat die Kammer bereits im Zusammenhang mit der Straftat des Raubs verwertet. Die Kammer sieht die Handlung als bewiesen an. Sie kann als solche bei der Strafzumessung für den Angeklagten [Stojnić] berücksichtigt werden.

539. Im Hinblick auf das Vorgenannte ist die Kammer nicht davon überzeugt, dass die Angeklagten das Verbrechen der Verfolgung durch andere unmenschliche Akte ähnlicher Art als Mitglieder eines JCE begangen haben. Wenn diese Kammer das JCE so, wie in der Anklageschrift angeklagt,

akzeptieren würde, wäre „diese erhebliche Ausdehnung der Verantwortlichkeit der Angeklagten auf der Basis eines JCE eine Verletzung der fundamentalen Prinzipien des Strafrechts“. Vielmehr ist jeder Angeklagte, unter Berücksichtigung des Prinzips der individuellen Schuld, nur verantwortlich für die Straftaten, die er begangen hat, und kann nicht verantwortlich gemacht werden für Straftaten, die seine Vorgesetzten begangen haben, wenn es nicht nachgewiesen ist, dass er dazu beigetragen hat.

XII. Strafzumessung

540. ... [Bei der Strafzumessung hat die Kammer die Bestimmungen aus Artikel 2, Artikel 39 und des Artikels 48 StGB BiH berücksichtigt, d. h. die dort genannten Strafzwecke und die Prinzipien, dass Strafe erforderlich und zum Maß der mit der Tat begründeten Gefahr für die betroffenen Rechtsgüter proportional sein muss, ...]

544. Darüber hinaus berücksichtigte die Kammer die Tatsache, dass bei den Angeklagten diskriminierende Absicht festgestellt wurde, genauer gesagt, dass das Motiv für die Tötung und Ausplünderungen der Zivilisten im Konvoi einzig und allein ihre nationale/ethnische Zugehörigkeit war.

545. In Bezug auf die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, hat die Kammer berücksichtigt, dass die Tatbegehung über die übliche Art, eine solche Tat zu begehen, hinausgeht. Vor allem wenn es um die Tötung der mindestens 150 zivilen Männer geht, und hierbei zeigt allein die Natur der Tat an, dass es um einen Mord geht, der in einer besonders brutalen und grausamen Art und Weise begangen wurde, zeigt sich die Rücksichtslosigkeit der Täter insbesondere in der Auswahl des Ortes und der Art der Exekution, die nicht nur das Erschießen umfasste, sondern auch, dass noch lebende Menschen, [teilweise] verwundet, in dem Versuch, ihrem Schicksal zu entkommen, und Tote über die Klippe stürzten. Keiner der Angeklagten hat aufbegehrt oder äußerte zu irgendeinem Zeitpunkt Widerspruch gegen das, was geschah.

546. All das muss nach Ansicht der Appellationskammer im Kontext der strafschärfenden Umstände bei allen Angeklagten berücksichtigt werden. In Bezug auf Dušan Jaković hat die Kammer als straferschwerenden Umstand seinerseits die Tatsache angesehen, dass er zur Zeit der Tatbegehung ein Polizeibeamter im aktiven Dienst war, eine Person, von der die meisten erwarteten, dass sie die Gesetze und die Rechtsordnung beachtet und dass sie Leben, Eigentum und Sicherheit der Bürger schützt. Er verletzte alle seine Pflichten und Aufgaben in brutalster Form, indem er die Ausplünderung vieler Zivilisten im Konvoi und den Mord an wenigstens 150 Männern unter ihnen zuließ. Was den Angeklagten Željko Stojnić anbelangt, so ist die Kammer überzeugt, dass er ein besonderes Maß an Brutalität bei der Ausplünderung der Zivilisten gezeigt hat, was als straferschwerender Umstand seinerseits zu berücksichtigen ist.

547. Was die strafmildernden Umstände seitens des Angeklagten Zoran Babić anbelangt, so berücksichtigte die Appellationskammer seinen Gesundheitszustand, der sich darin widerspiegelt, dass er eine Person mit körperlicher Behinderung ist, die einen Rollstuhl benutzt.

548. Diese Kammer fand keine strafmildernden Umstände in Bezug auf die Angeklagten Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić. In Anbetracht der Natur des begangenen Verbrechens, das viele Familien ohne ihre engen Angehörigen ließ, konnte die Tatsache, dass alle Angeklagten Männer mit Familie sind, nicht strafmildernd berücksichtigt werden.

549. Schließlich hat diese Kammer berücksichtigt, dass der Angeklagte Škrbić nach der Tatbegehung die Nacht mit Passagieren in dem defekten Bus in den Wäldern verbracht hat, um sie vor

Bedrohungen seitens der Soldaten zu schützen. Jedoch, weil die Intention hier hinter war, sich ein Alibi für das zu verschaffen, was er zuvor am Tag getan hat, berücksichtigte die Kammer dies nicht als strafmildernden Umstand seinerseits.

550. All das oben Gesagte ließ in der Sicht der Kammer keinen Raum für andere Strafen als Langzeitfreiheitsstrafen. Die Kammer hat die Tatsache berücksichtigt, dass jedes Verbrechen angemessen bestraft werden muss, aber im Fall eines Verbrechens dieser Größe, insbesondere für die Geschädigten und die Familienmitglieder der Opfer, ist keine Strafe ausreichend. Jedoch, auch wenn jedes Verbrechen, das im Tod auch nur einer Person endet, entsetzlich ist, und im vorliegenden Fall gibt es eine große Zahl von Todesfällen, mindestens 150, muss man berücksichtigen, dass, auch wenn es um Langzeitfreiheitsstrafen geht, eine bestimmte Abstufung nach der Rolle und dem Maß der Schuld des einzelnen notwendig ist. Dies gilt auch bei der Strafzumessung in einem Verfahren mit mehreren Angeklagten und über verschiedene Verfahren mit verschiedenen Angeklagten, die für unterschiedliche Kriegsverbrechen angeklagt sind, hinweg. Obwohl das Verbrechen, für das die Angeklagten im vorliegenden Fall für schuldig befunden wurden, extrem schwer wiegt, gibt es unglücklicherweise noch andere Verbrechen, die in einer noch größeren Zahl an Opfern resultierten und die eine Vorgesetztenrolle der Angeklagten oder Vorgesetztenverantwortlichkeit beinhalteten. Im Lichte des Strafzumessungsrahmens, der im Gesetz vorgegeben ist, und im Einklang mit dem Prinzip der Strafzumessungsfairness ist es notwendig, Raum dafür zu lassen, dass Angeklagte mit noch größerer Schuld, deren Verbrechen in noch desaströseren Konsequenzen resultierten als die im vorliegenden Fall, noch schwerer bestraft werden können.

551. Was den Angeklagten Željko Stojnić anbelangt, so kann er, obwohl sich seine Rolle und seine Handlungen nicht wesentlich von den Handlungen der anderen Angeklagten unterscheiden, unter Berücksichtigung, dass er zur Zeit der Tatbegehung keine 21 Jahre alt war, gemäß Artikel 42b Absatz 3 StGB BiH nicht zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt werden.

552. Basierend auf dem zuvor Gesagten ist die Appellationskammer überzeugt, dass die langjährige Freiheitsstrafe von 22 Jahren für den Angeklagten Zoran Babić, die langjährige Freiheitsstrafe von 21 Jahren für die Angeklagten Dušan Janković und Milorad Škrbić und die Freiheitsstrafe für den Zeitraum von 15 Jahren für den Angeklagten Željko Stojnić die Zwecke der General- und der Spezialprävention erfüllt.

XIII. Kostenentscheidung

...

XIV. Entscheidung über Eigentumsentschädigungsansprüche

...

Protokollführer

Kammervorsitzender: Richter

Nevena Aličehajić

Mirko Božović

Rechtsmittelbelehrung: Gegen dieses Urteil ist keine Berufung zulässig.